Luckenwalde
Ökologisch
Sozial

Luckenwalde, 06.06.2021

Anfragen & Kritik zur Neufassung der Gebührensatzung für die Kita Regenbogen und die Luckenwalder Kinder in Berliner Kindertagesstätten

für den Finanzausschuss am 07.06.2021 zu TOP 6.3
für die Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2021

Sehr geehrte Bürgermeisterin Elisabeth Herzog-von der Heide,

wie im BKS Ausschuss angekündigt stelle ich Ihnen, im Namen der Fraktion LÖS, fragen zur Neufassung der Gebührensatzung und nutze die Möglichkeit, um Ihnen Kritik und Anregungen zu übermitteln. Gerne nehmen Sie auch zur der Kritik Stellung. Die Fragen sind alle einzeln zu beantworten.

1. **Kritik am Zeitmanagement des z.B. BKS und der generellen kurzen Debattenzeiträume:**

   Wie auch im BKS am 28.10.2020 erfolgte die Diskussion im BKS am 02.06.2021 erst zu fortgeschrittener Stunde. Weniger dringliche Themen wurden vorgezogen und darüber 3h debattiert, ab ca. 21:30 Uhr(!) begann erst die Diskussion zu den komplexen Sachverhalten der Kita-Elternbeitragsordnung mit erheblichen Auswirken für über 1.000 Eltern, für die freien Träger und für den städtischen Haushalt. Die Folge der späten Diskussion: Einige Ausschussmitglieder verließen vorzeitig die Runde, die Aufmerksamkeit ließ nach und die physische Überforderung wurde spürbar. Das ist dem Thema nicht angemessen. Themen, über die sich die Verwaltung wegen eigener Ressourcenknappheit und Themenkomplexität extern beraten lässt, sollen die Abgeordneten in wenigen Minuten am Ende einer langen Sitzung debattieren. Das ist unfair gegenüber den ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern. Wir erinnern auch an die sehr kurz gehaltenen Zeiträume zur Haushaltsdiskussion, wo man gerne z.B. tiefer in die Kitapositionen eingestiegen wäre. Wir bitten mit Nachdruck sowas in Zukunft besser zu organisieren.

2. **Kritik an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und im BKS allgemein vorgebrachten Argumenten der Amtsleitung zum Entwurf der Elternbeitragsordnung (EBO):**

Um den Ausschussmitgliedern und Stadtverordneten eine sachgerechte Diskussion zu ermöglichen, wäre es angemessen gewesen, wenn die Amtsleitung ca. zwei – drei Varianten an Staffelungen der EBO vorgestellt hätte. Wir schätzen insbesondere mit Hilfe von IPM wäre das möglich gewesen. Andere Kommunen beteiligen jedenfalls so ihre Abgeordnete. So hätte man über die sozialverträglichen Auswirkungen für die Eltern anhand dieser Varianten debattieren können und sachgerecht haushälterische Auswirken gegenüberstellen können. Leider passierte das nicht schon in 2020!

Schon zur letzten Haushaltsdiskussion hatte unsere Fraktion kritisch hinterfragt, dass im Haushalt 2021 keine wesentlichen Kostensteigerungen für die Stadt aus der neuen Kita-Finanzierung ab 2021 aufgeführt sind. Es wurde von der Stadt als gering erwartete Erhöhung eingeschätzt.

Nunmehr haben wir die Auffassung, dass die Vorlage (Entwurf der EBO) zuerst dazu dient, den offensichtlich viel zu gering ab 2021 geplanten Defiziten aus der Kitafinanzierung Rechnung zu tragen. Die freien Träger werden nach unseren Informationen von der Stadt gezwungen, dass sie sich mit einer maximalen Abweichung von 10% an die Variante der Stadt orientieren sollen. Aus unserer Sicht gibt es zwar dafür keine juristische Handhabe für die Stadt, da Trägerhoheit ein im KitaG hohes, gesetzlich mehrfach verankertes, gut ist. Aber die Träger wollen nicht ungewiss sein, ob sie ihre sachgerechten Kosten von der Stadt refinanziert bekommen. Wir haben von den drei Trägern erfahren, dass sie sich sehr wohl eine deutlich sozialvertragliche Staffelung wünschen würden. Diese Aussagen stehen im Gegensatz dazu, dass der Amtsleiter darstellt, dass alle Träger freiwillig den Weg mit der Stadt mitgehen würden.

Die mehrfach vom Amtsleiter vorgebrachten Argumente, der Entwurf der EBO wäre mit dem Jugendamt (persönlich) vorabgesprochen und man hätte sich bei persönlich gut bekannten RA's informiert, dass die EBO juristisch zulässig wäre, hinterlässt ein faden Beigeschmack. Es ist nicht die Frage, „Ob" diese EBO für das Einvernehmen mit dem Jugendamt ausreichende Minimalstandards enthält. Die Spielräume zur Einvernehmensherstellung mit dem Jugendamt (§ 17 Abs. 3 S. 2 KitaG: Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge) sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen und fast vollkommen unkritisch und letztlich nur eine risikoarme Formalie. In TF entscheidet auch nicht mehr der Jugendhilfeausschuss darüber, wie es bis vor kurzem noch üblich war.

3. Warum wurde das Verfahren so organisiert, dass die zeitliche Not so groß wird?

Der gesetzliche Termin (31.07.2021) (KitaG § 24) ist seit drei Jahren bekannt und im BKS seit 2018 debattiert worden. Die freien Träger kommen in große Not, weil sie erst Ende Mai 2021 den Entwurf zur EBO der Stadt kennenlernen konnten und nun ebenfalls unter hohem Druck entscheiden müssen, ob sie sich der Stadt hingeben, sich der für freie Träger völlig untypische EBO anzupassen oder den

eigenen Weg zu gehen – mit dem Risiko, sich seiner Finanzierung durch die Stadt Luckenwalde nicht sicher zu sein.

4. **Warum stellt die Stadt nicht einen zusätzlichen Entwurf der EBO vor, die sich konsequent an den öffentlichen Empfehlungen des Ministeriums (MBJS, Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, 17.12.2019), der „AG 17“ und des Landeselternbeirates orientiert?**

   Fast 100 Fachexpert*innen und Juristen aus dem ganzen Land und aus unserem Landkreis entwickelten diese Empfehlungen. Diese Empfehlungen wurden veröffentlicht, damit landesweit vergleichbare EBO’s entstehen und die Eltern nicht mehr den kaum nachvollziehbaren hohen Unterschied der Beitragskalkulation in den jeweiligen Kommunen ausgeliefert werden. Es ging dabei auch um soziale Gerechtigkeit und um Bildungsgerechtigkeit im Land und dass einige Eltern es als zutiefst ungerecht empfinden, dass sie mit ihrem Einkommen dafür ehrhalten sollen, wenn sie in einer ärmeren Kommune leben.

5. **Warum orientiert sich die Stadt nicht an der Vorlage des Landkreises, der seit 2020 eine Muster-EBO für Kindertagesstätten und Tagespflege veröffentlicht hat, genau auf den Landesempfehlungen aufsetzt und sie auch selbst anwendet? (Anlage)**

6. **Warum debattiert die Stadt nicht erstmal grundsätzlich und gemeinsam über die Bedeutung von „sozialverträglicher Staffelung“ mit den Abgeordneten, Trägern und Eltern?**

7. **In welcher Art und Weise wurden Eltern beteiligt?**

8. **Weshalb argumentiert die Verwaltung mit den deutlich geringeren Werten?**

   In Erinnerung an die bisherige EBO der Stadt wurde im BKS festgestellt (Folien Amtsleitung), dass die bisherigen monatlichen Platzkosten bei 8/4h mit 258,77€, 211,76€ bzw. 112,84€ (Krippe, Kiga, Hort) im Vergleich zu den ehemals deutlich höheren Beiträgen festgelegt worden waren. Kalkulatorisch ergibt sich, dass unter Beachtung der bisherigen EBO-Tabelle und den Einkommenskappungsgrenzen von ca. 82.500€, 56.800€ und 76.200€ jedoch Höchstbeiträge von ca. 473€, 266€ und 190€ berechnet worden sind. Diese Werte sind für die Qualifizierung der EBO entscheidend.

   a. **Auf welche Kalkulationsbasis bezogen sich die Höchstwerte?**
   b. **Haben die freien Träger ebenfalls diese Höchstbeiträge berechnet?**

9. **Gab es eine juristische Überprüfung der bisherigen städtischen Höchstbeiträge der Stadt Luckenwalde (z.B. durch eine Klage)? Und wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Und wenn nein, denken Sie, dass die bisherigen Höchstelternbeiträge rechtskonform waren?

10. **Welche Kosten sind im Vergleich zur bisherigen EBO-Kalkulation deutlich geringer geworden und welche Einnahmen haben sich deutlich erhöht?**

    Die neu kalkulierten Höchstbeiträge, welche die Basis für alle weiteren Kalkulationsschritte der EBO sind, sind deutlich niedriger (175€, 114€, 78€) als bisher. Es war doch sonst immer von steigenden Kitakosten die Rede?

11. **Stellen Sie bitte auf der Basis der IPM-Kalkulationen dar, wie sich die Höchstbeiträge für Krippe, Kiga und Hort für die Stadt berechnen. Nennen Sie bitte dazu die wesentlichen Kostenbestandteile einer Platzkalkulation und führen Sie die Werte für die städtische Einrichtung auf (Basis 2019/2020).**

    Da öffentliche Gebühren für die Kitanutzung erhoben werden, besteht das Recht, diese Kalkulation offen zu legen (Im Unterschied zu den privatrechtlichen freien Kitaträgern).

12. **Wird die Stadt der gesetzlichen Anforderung nach §17 Abs. 2 S. 3 KitaG gerecht?**

    Da öffentliche Gebühren für die Kitanutzung erhoben werden, besteht das Recht, diese Kalkulation offen zu legen (Im Unterschied zu den privatrechtlichen freien Kitaträgern).

13. **Wie viele Elternhaushalte (für alle Kitas) wären von der Verminderung der Kappungsgrenze um teilweise 50%(!) betroffen? Also mit dieser EBO den Höchstbeitrag zahlen müssten.**

14. **Inwiefern sind in der Platzkostenkalkulation Sicherheitszuschläge enthalten, um z.B. prospektive Kostensteigerung einzupreisen?**

15. **Für was dient die rechte Spalte auf dem Kalkulationsblatt?**

    Wieso nur „frei Träger“? Wir sind davon ausgegangen, dass bisher die freien Träger und die Kommune die gleichen Beiträge berechnet haben?

16. **Sind die vom Land zusätzlich finanzierten Einnahmen für Beitragsausfälle auskömmlich?**

    Nach KitaG erhalten die Kitaträger vom Land einen Ausgleich für die Eltern, die gesetzlich vom Elternbeitrag befreit sind. Haben sich diese Einnahmen wesentlich auf die Höhe der durchschnittlichen Platzkalkulation ausgewirkt?

17. **Warum bestimmt die Stadt völlig untypisch, dass die erste Spalte im Hort 4-5h beträgt und nicht wie üblich nur den gesetzlichen Mindestanspruch von 4h?**

Insbesondere, die Kitaeinrichtungen, welche lange Öffnungszeiten absichern und eine hohe Anzahl Berufstätiger haben, sind auf flexible und längere Betreuungszeitmodelle angewiesen und bedürfen eventuell eine zusätzliche Zeitspalte (z.B. 10h und drüber). Entsprechend der Gesetzeslage wären die durchschnittlichen Höchstplatzkosten (=100%) der längsten Betreuungszeit zuzuordnen.

18. **Inwiefern hat sich die Verwaltung mit folgenden weiteren Differenzierungsmöglichkeiten der Elternbeitragsstaffelung auseinandergesetzt und zu welchem Ergebnis kam sie?**
    a. Lineare Staffelung: gleichmäßige Belastung jeder Einkommensstufe
    b. Progressive Staffelung: höhere Belastung höherer Einkommensstufen
    c. Degressive Staffelung: höhere Belastung mittlerer Einkommensstufen

19. **Wir bitten um Darlegung weiterer Vertragsbestandteile wie:**
    a. Eine Mustervereinbarung mit den Eltern
    b. Eine Kitaordnung (z.B. mit Hinweisen zur Hausordnung)
    c. Musterdatenschutzerklärung zum Umgang mit den personenbezogenen Daten
20. **Wir wünschen uns einen Passus zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Rechtsgrundlagen für Verarbeitung personenbezogener Daten:**
    a. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
    b. § 35 SGB I, 4 Kapitel (§§ 67 ff.) SGB X (Schutz der Sozialdaten), §§ 61 bis 68 SGB VIII
21. **Ist das Essengeld in Zukunft einheitlich oder Trägerspezifisch?**
    Es fehlt eine Angabe zum Essengeld (Elternzuschuss) und wie in Zukunft darüber verfahren werden soll. Nach §17 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung zu entrichten (Essengeld).

22. **In welchen Rhythmus wird es eine Neukalkulation der EBO geben, bzw. eine Prüfung, ob Veränderung bei den Platzkosten eine Anpassung der EBO erforderlich machen?**

Anlagen:
- Landeselternbeitragstabelle
- Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung)
- Mustersatzung des MBJS Brandenburg

Tom Ritter
Stellv. Fraktionsvorsitzender LÖS

Landeselternbeitragstabelle

Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen)		Krippe				Kiga				Hort		
		vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden										
		bis 6	über 6 bis unter 8	8 bis unter 10	10*	bis 6	über 6 bis unter 8	8 bis unter 10	10	bis 4	über 4 bis 6	über 6 bis 8
		Staffelung des Elternbeitrags										
über	bis	70%	80%	90%	100%	70%	80%	90%	100%	80%	90%	100%
		Höchstbeitrag pro Monat										
70.000		211,40	241,60	271,80	302,00	160,30	183,20	206,10	229,00	120,80	135,90	151,00
67.500	70.000	201,83	230,52	259,21	287,90	153,29	175,04	196,80	218,55	115,76	130,11	144,45
65.000	67.500	192,26	219,44	246,62	273,80	146,27	166,88	187,49	208,10	110,72	124,31	137,90
62.500	65.000	182,69	208,36	234,03	259,70	139,26	158,72	178,19	197,65	105,68	118,52	131,35
60.000	62.500	173,12	197,28	221,44	245,60	132,24	150,56	168,88	187,20	100,64	112,72	124,80
57.500	60.000	163,55	186,20	208,85	231,50	125,23	142,40	159,58	176,75	95,60	106,93	118,25
55.000	57.500	153,98	175,12	196,26	217,40	118,21	134,24	150,27	166,30	90,56	101,13	111,70
52.500	55.000	144,41	164,04	183,67	203,30	111,20	126,08	140,97	155,85	85,52	95,34	105,15
50.000	52.500	134,84	152,96	171,08	189,20	104,18	117,92	131,66	145,40	80,48	89,54	98,60
47.500	50.000	125,27	141,88	158,49	175,10	97,17	109,76	122,36	134,95	75,44	83,75	92,05
45.000	47.500	115,70	130,80	145,90	161,00	90,15	101,60	113,05	124,50	70,40	77,95	85,50
42.500	45.000	106,13	119,72	133,31	146,90	83,14	93,44	103,75	114,05	65,36	72,16	78,95
40.000	42.500	96,56	108,64	120,72	132,80	76,12	85,28	94,44	103,60	60,32	66,36	72,40
37.500	40.000	86,99	97,56	108,13	118,70	69,11	77,12	85,13	93,15	55,28	60,57	65,85
35.000	37.500	77,42	86,48	95,54	104,60	62,09	68,96	75,83	82,70	50,24	54,77	59,30
32.500	35.000	67,85	75,40	82,95	90,50	55,08	60,80	66,52	72,25	45,20	48,98	52,75
30.000	32.500	58,28	64,32	70,36	76,40	48,06	52,64	57,22	61,80	40,16	43,18	46,20
27.500	30.000	48,71	53,24	57,77	62,30	41,05	44,48	47,91	51,35	35,12	37,39	39,65
25.000	27.500	39,14	42,16	45,18	48,20	34,03	36,32	38,61	40,90	30,08	31,59	33,10

22.500	25.000	29,57	31,08	32,59	34,10	27,02	28,16	29,30	30,45	25,04	25,80	26,55
20.000	22.500	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
0	20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Elternbeitrag reduziert sich ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf folgende Anteile je betreutem Kind:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5	6
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	80%	53%	40%	20%	0%

Bei Anwendung dieser Tabelle kann von einer sozialverträglichen Beitragsstaffelung ausgegangen werden, so dass eine zumutbare Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten im Sinne von § 16 Absatz 3 KitaG vorliegt.

*erfasst auch die Einzelfälle in denen aufgrund der familiären Situation eine Betreuung über 10 Stunden erforderlich ist

Entwurf von Empfehlungen
nach § 85 Absatz 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg als überörtlicher Träger
der öffentlichen Jugendhilfe

Hier:
für den Erlass von
Elternbeitrags- bzw. Gebührensatzungen und –ordnungen
(Mustersatzung / -Beitragsordnung
inklusive Anleitung für deren Erstellung)

Stand 17.12.2019

Gliederung

Gegenstand der Empfehlungen 4
A. Rahmenbedingungen 5
I. Normen zur Elternbeitragserhebung 5
II. Freie und kommunale Träger von Kindertagesstätten 8
1. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 9
2. Träger der freien Jugendhilfe 10
3. Gemeinden und Gemeindeverbände 11
III. Maßgeblichkeit des Betreuungsverhältnisses 12
1. Bedeutung der Rechtsnatur für Elternbeiträge 13
2. Begründung und Ausgestaltung durch (privatrechtlichen) Vertrag 14
3. Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung 18
B. Checkliste zur Erstellung einer Elternbeitragsregelung 23
C. Erläuterungen 26
I. Erstellung einer Elternbeitragstabelle 26
1. Durchschnittliche Platzkosten begrenzen Elternbeitragshöchstsatz 27
2. Ermittlung der elternbeitragsfähigen Betriebskosten der Einrichtung 29
3. Abzug der Zuschüsse des örtlichen Trägers gem. § 16 Abs. 2 KitaG 33
4. Grundstücks- und Gebäudekosten nach 16 Abs. 3 KitaG 34
5. Verbleibende (Mittags-) Versorgungskosten 35
6. Eigenleistungen und verbleibende Betriebskosten 36
II. Mindestbeitrag 37
III. Stufen der Staffelung 40
IV. Sonderentgelte vermeiden 41
1. Hortbetreuung in den Ferien 42
2. Betreuung von Besucher- oder Gastkindern 42
3. Überschreitung des beschiedenen oder vereinbarten Betreuungsumfangs . . 43
V. Elterneinkommen 44

1. Elternbegriff und Haushaltseinkommen 44
2. Einkommensbegriff 45
3. Netto- oder Bruttoangaben 47
VI. Staffelung nach Betreuungsumfang 49
VII. Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder 50
VIII. Mindestinhalt einer kommunalen Elternbeitragssatzung 53
1. Kreis der „Abgabenschuldner“ (Beitragspflichtigen) 53
2. Entstehung der „Abgabenpflicht“ (Beitragspflicht) 53
3. „Abgabenmaßstab“ (Maßstab der Berechnung des Beitrags) 55
4. Satz der „Abgabe“ (Höhe des Beitrags) 55
5. Fälligkeit der „Abgabe“ (des Beitrags) 55
D. Musterelternbeitragsordnung 56
E. Musterelternbeitragssatzung 61

Gegenstand der Empfehlungen

Dies sind Empfehlungen des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für die Ausgestaltung von Elternbeitragsordnungen und Elternbeitragssatzungen bzw. Gebührenordnungen. Diese Empfehlungen richten sich sowohl an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten als auch an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie gehen auf die aktuelle Rechtslage im Land Brandenburg ein und befassen sich insbesondere mit der Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung zum 1. August 2018 und der Ausweitung der Beitragsbefreiung für Geringverdienende zum 1. August 2019.

Die Empfehlungen zur Musterbeitragsordnung oder –satzung sollen die kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Kalkulation und Festlegung der Elternbeiträge unterstützen. Auch für die Herstellung des Einvernehmens soll die Verwendung standardisierter Regelungen aus einer Musterbeitragsordnung/-satzung eine Hilfestellung geben.

Diese Empfehlungen beruhen auf einem Gutachten von DOMBERTRECHTSANWÄLTE Part mbB, Potsdam, vorgelegt von Prof. Dr. Klaus Herrmann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht unter Mitwirkung von Dr. Beate Schulte zu Sodingen, Rechtsanwältin.

A. Rahmenbedingungen

Vor der praktischen Anleitung, wie die Elternbeiträge festgesetzt und erhoben werden, sind zunächst die nicht vollständig explizit geregelten – Rahmenbedingungen näher zu erläutern.

I. Normen zur Elternbeitragserhebung

Im Land Brandenburg regeln die §§ 16 Abs. 1 S. 1 und vor allem § 17 KitaG die Kostenbeteiligung der Eltern zur Kindertagesbetreuung. Neben den Zuschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Elternbeiträge gedeckt, § 16 Abs. 1 S. 1 KitaG. Die Elternbeiträge stellen nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG einen Zuschuss der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar, in der das Kind betreut wird. Die Vorschrift enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Elternbeiträge“, unabhängig davon, ob der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Gemeinde oder ein freier Träger die Kindertageseinrichtung betreibt. Weil sie lediglich eine anteilige Deckung der Betriebskosten bezwecken und durch den Maßstab der Sozialverträglichkeit auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners berücksichtigen, handelt es sich um sozialrechtliche Abgaben eigener Art[1].

Gem. § 17 Abs. 2 KitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Gem. § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG werden die Elternbeiträge durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG unterstreicht die in § 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII verankerte Autonomie für die Träger der freien Jugendhilfe[2], berechtigt andererseits aber auch Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen (siehe § 14 Abs. 1 S. 1 KitaG), Elternbeiträge für die Betreuung in ihren Einrichtungen zu erheben. Letztere werden auch ermächtigt, Elternbeiträge durch Satzung festzulegen und als Gebühren zu erheben (§ 17 Abs. 3 S. 3 KitaG). Die Elternbeiträge legt der Träger der Kindertageseinrichtung in seiner Träger- bzw. Satzungsautonomie selbst fest, wobei er gem. § 17 Abs. 3 S. 2 KitaG mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen hat.

---

[1] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – OVG 6 A 15.15, juris, Rn. 15 u. 19; siehe schon OVG Münster, Urt. v. 09.07.2013 – 12 A 1530/12, juris, Rn. 33 m.w.N.
[2] Vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 21.03.2013 – 1 C 15/12, juris, Rn. 159.

Werden Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg im Land Berlin betreut, gilt abweichend vom Grundsatz nach § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001[3]. Gemäß Artikel 6 dieses Staatsvertrages werden die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge) vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben. D.h. die Wohnortgemeinde oder der Wohnortlandkreis des Kindes erhebt für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Berlin die Elternbeiträge auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg und der eigenen Beitragssatzung.

Am 30.05.2018 hat der Landtag von Brandenburg das Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas beschlossen, das am 19.06.2018 verkündet wurde[4] und zum 01.08.2018 in Kraft getreten ist (Art. 4). Kernstück der Novelle ist § 17a KitaG[5], der die Erhebung eines Elternbeitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und der Tagespflege im letzten Jahr vor der Einschulung ausschließt. Neben Bestimmungen zur Kompensation der Einnahmeausfälle bei den Trägern von Kindertagesstätten (§ 17b KitaG) und zu Erstattungspflichten des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 17c KitaG) sowie zum Verwaltungskostenausgleich (§ 17d KitaG) sieht das Gesetz auch Ergänzungen zu den Finanzierungsregelungen in §§ 16 Abs. 3 und 17 KitaG vor.

Nach dem Kita-Gesetz darf der höchste Elternbeitrag die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden Betriebskosten nicht überschreiten. Durch die Klarstellung übernahm der Gesetzgeber lediglich die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg[6], die das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stets vertrat. Auf weitere Kalkulationsgrundsätze wird im Rahmen der Empfehlungen eingegangen. Demgegenüber bleibt der Prüfungsmaßstab bei der Herstellung des Einvernehmens mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleich, der sich weiterhin lediglich auf die „Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge“ (§ 17 Abs. 3 S. 2 KitaG) bezieht.

---

[3] Der Staatsvertrag wurde gesetzlich verankert mit dem gleichnamigen Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 6], S.54).
[4] GVBl. I, Nr. 11.
[5] Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) i.d.F. d. Bekanntm. v. 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384,) zul. geändert d. Art. 1 d. G. v. 18.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 11]).
[6] BVerwG Urt. v. 25.04.1997 – 5 C 6.96, juris Rn. 11, 16; darauf Bezug nehmend auch OVG Brandenburg Urt. v. 04.08.1998 – 2 D 35/97 NE; zuletzt OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris Rn. 41.

Nach dem neu gefassten § 24 KitaG können der Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen nur noch bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2019/2020 Beitragsordnungen und Gebührensatzungen zugrunde gelegt werden, die der bis 31.07.2018 geltenden Rechtslage entsprechen. Anschließend müssen die Kita-Träger Elternbeitragsregelungen anwenden, die den neugefassten gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Erklärtes Ziel des „Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas“ war die Entlastung der Eltern und Familien, die Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen[7]. Allerdings war sich der Gesetzgeber bewusst, dass in die Privatautonomie der freien Träger von Einrichtungen und „in die Gestaltung der Elternbeiträge nur in dem Umfang eingegriffen wird, wie dies im Hinblick auf die Gewährleistung einer flächendeckenden Erfüllung der Ansprüche gemäß § 1 KitaG“ erforderlich ist[8]. Das Beitragserhebungsverbot gem. § 17a Abs. 1 KitaG gilt ebenso wie der Ausgleich von Einnahmeausfällen gem. § 17b Abs. 1 oder 2 KitaG grundsätzlich auch für Träger von Kindertageseinrichtungen, die nicht zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG als erforderlich erachtet und nicht im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen werden.

Ausdrücklich ausgenommen von dem Elternbeitragserhebungsverbot nach § 17a Abs. 1 S. 2 KitaG ist nur die „Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.“ Darunter werden Zusatzangebote (ergänzende Leistungen) verstanden, die über die Aufgaben nach § 3 KitaG hinausgehen, ebenso aber auch eine „außergewöhnliche Ausstattung mit Personal oder Sachmitteln, die den erforderlichen Rahmen erheblich übersteigt und nicht mehr als angemessen anzusehen ist“[9]. Für diese ergänzenden Leistungen können gemeindliche und freie Träger weiterhin Elternbeiträge erheben. § 17b Abs. 2 S. 2 KitaG beschränkt den Ausgleich von Elternbeiträgen auf „ortsübliche Leistungen“ und schließt damit zugleich die Erstattung von Elternbeiträgen für Zusatzangebote aus.

Mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ des Bundes[10] wurde § 90 SGB VIII mit Wirkung zum 01.08.2019 geändert. Bestimmten Eltern kann daher unwiderlegbar nicht zugemutet

---

[7] LT-Drs. 6/8212, S. 6.
[8] LT-Drs. 6/8212, Begründung S. 4.
[9] LT-Drs. 6/8212, S. 7 der Begründung.
[10] Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696).

werden, einen Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung zu zahlen. Dies betrifft Eltern und Kinder im Bezug

- von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder
- von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Mit dem „Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz“[11] wurde in § 17 KitaG ein neuer Absatz 1a eingefügt, nach dem ab dem 1. August 2019 nicht nur die oben genannten Transferleistungsempfängergruppen, sondern auch Geringverdienende von den Elternbeiträgen automatisch und ohne Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe freigestellt werden. Diese Geringverdienenden haben häufig ein Familieneinkommen, das in der Höhe dem vergleichbarer Familien mit Bezug der genannten Leistungen entspricht. Mit dieser Regelung wird eine Maßnahme des Handlungskonzeptes des Landes Brandenburg zur Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“ umgesetzt. Zur Umsetzung des Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetzes tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 u.a. die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in Kraft. Diese regelt das Nähere zum Vorliegen der Unzumutbarkeit sowie zum Ausgleichsverfahren und zur Höhe des Pauschalbetrages, der für die Einnahmeausfälle erstattet werden soll.

Personensorgeberechtigte, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, werden automatisch vom Elternbeitrag befreit. Dies gilt neben den oben genannten Transferleistungsempfängern nach § 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV insbesondere für die dort definierte Gruppe der Geringverdienenden, also Familien deren Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die KitaBBV regelt damit die Untergrenze der zulässigen Beitragserhebung im Land Brandenburg.

II. Freie und kommunale Träger von Kindertagesstätten

Nach § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben[12]. Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können neben

[11] Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 1. April 2019 (GVBl. I Nr. 8).
[12] Die zunächst beabsichtigte Ermächtigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (siehe § 17 Abs. 4 S. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 22.02.2018, LT-Drs. 6/8212), „die Elternbeiträge durch Satzung für die Einrichtungen fest(zu)legen, deren Träger die Elternbeiträge nicht gemäß Absatz 3

Trägern der freien Jugendhilfe, der Gemeinden und Gemeindeverbänden auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein, § 14 Abs. 1 S. 1 KitaG. Im Land Brandenburg werden etwa die Hälfte der Kindertagesstätten von freien Trägern betrieben, die andere Hälfte sind kommunale Einrichtungen[13]. In einzelnen Ausnahmefällen machen örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Befugnis Gebrauch, selbst eigene Kitas zu betreiben[14].

1. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Gewährleistung ausreichender Kita-Betreuungsangebote ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe[15]. Gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neben dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Brandenburg das Land, vgl. § 8 AG KJHG) die Gesamtverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben. Hierzu zählen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII unter anderem die Bereitstellung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege (§§ 22 ff SGB VIII). Darüber hinaus richten sich nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die durch dieses Gesetz begründeten Leistungsverpflichtungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch für den durch § 24 SGB VIII begründeten Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege[16].

Landesrechtlich bestimmt schließlich § 12 Abs. 1 S. 1 KitaG, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe hat, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Die hierfür erforderlichen Betreuungseinrichtungen werden jedoch überwiegend in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben (vgl. oben).

---

festgelegt haben“, wurde vom Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (vgl. Beschl.-Empfehlung vom 25.05.2018, LT-Drs. 6/8818) nicht unterstützt.

[13] Zur zahlenmäßigen Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg vgl. – KITA-Kurzstatistik - https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/KURZSTAT-2017_3-BuJuStat.pdf.

[14] Dies setzt die Regelung in § 17 Abs. 2 S. 3 KitaG zur Ermittlung der beitragsfähigen Platzkosten voraus.

[15] § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, i.d.F. d. Bekanntm. v. 26.06.1997 (GVBl. I/97 [Nr. 07], S. 87), zul. geändert d. Art. 11 d. G. v. 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr5]), AG KJHG; siehe auch § 27 Abs. 2 Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – v. 11.12.1975, BGBl. I S. 3015, zul. geändert d. G. v. 14.08.2017 (BGBl. I S. 3214).

[16] Vgl. VerfG Brandenburg, Urt. v. 30.04.2013 – 49/11, juris, Rn. 74.

2. Träger der freien Jugendhilfe

Die Bereithaltung von Angeboten der Kindertagesbetreuung obliegt in erster Linie den Trägern der freien Jugendhilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen die Aufgaben der Kindertagesbetreuung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) gegenüber den Trägern der freien Jugendhilfe subsidiär und eigenständig war, § 4 Abs. 2 SGB VIII. Dem (anerkannten) Träger der freien Jugendhilfe ist daher die Ausführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung vorrangig zu überlassen[17]. Die Träger der freien Jugendhilfe sind als Träger eigener sozialer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen auch unabhängig von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Trägerautonomie wirkt sowohl nach außen (Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben) als auch nach innen (Gestaltung der Organisationsstruktur), § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII[18]. Im KitaG findet die Trägerautonomie insbesondere in § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG Ausdruck, wonach die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge durch den Träger erfolgt. Die Trägerautonomie gilt jedoch insoweit nicht schrankenlos. Insbesondere muss der Träger das Gebot der Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG beachten, dessen Einhaltung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG überprüft.

Eine staatliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) ist für die Erhebung von Elternbeiträgern nach § 17 KitaG nicht erforderlich. Vielmehr genügt das Vorliegen einer wirksamen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Der Begriff der freien Jugendhilfe wird weder im SGB VIII noch im KitaG näher bestimmt[19]. § 14 Abs. 1 S. 1 KitaG bezeichnet die Träger der freien Jugendhilfe als mögliche Einrichtungsträger, enthält jedoch darüber hinaus keine weiteren Voraussetzungen bezüglich einer derartigen Trägerschaft. Freier Träger kann daher mangels näherer Bestimmung jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die Angebote im Bereich der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII bereithält oder durchführt, also sowohl eingetragene Vereine (e.V.), Einzelunternehmer (einschließl. UG) wie auch Aktiengesellschaften (AG).

[17] Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2009 – 5 C 16/08, juris, Rn. 18.
[18] Vgl. *Wiesner*, in Wiesner SGB VIII, 5. Aufl. 2015, Rn. 12 ff.
[19] Allein § 75 Abs. 3 SGB VIII ordnet die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich den Trägern der freien Jugendhilfe zu.

3. Gemeinden und Gemeindeverbände

Neben freien Trägern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe können Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sein, § 14 Abs. 1 KitaG. Schon in der ursprünglichen Fassung vom 10.06.1992 verfolgte das KitaG das Ziel, die bundesrechtlich festgelegte Trägervielfalt dergestalt auszufüllen, dass „zuvorderst die kleinen gesellschaftlichen Einheiten als Träger von Einrichtungen in Frage kommen“[20]. Unter dem Begriff der „kleinen Einheiten“ verstand der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung neben freien Trägern der Jugendhilfe insbesondere Gemeinden. Allerdings – auch dies ergibt sich unmittelbar aus der Gesetzesbegründung – sollten die Gemeinden nur dort die Trägerschaft von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung übernehmen, wo keine oder keine ausreichenden Angebote freien Trägern der Jugendhilfe vorhanden sind[21]. Dadurch wollte der Gesetzgeber abgesichert wissen, dass Personensorgeberechtigte für ihre Kinder zwischen Einrichtungen mit „verschiedenen Werteorientierungen“ und verschiedenen „Grundrichtungen der Erziehung“ wählen können[22]. Aus diesem in § 4 Abs. 2 SGB VIII normierten Prinzip kann jedoch gerade mit Blick auf die anzustrebende Trägervielfalt nicht geschlossen werden, dass Kommunen die eigene Trägerschaft von Kindertagesstätten verwehrt werden kann.

Auch den Gemeinden kommt bei der Ausgestaltung ihres Einrichtungsbetriebs und der Erhebung von Elternbeiträgen eine „Trägerautonomie“ zu. Diese ergibt sich jedoch aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung[23].

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG können sich kreisangehörige Ämter, Gemeinden und Verbandsgemeinden in ihrem Gebiet durch Vertrag verpflichten, einzelne Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 KitaG zur Erfüllung zu übernehmen. Dies erfolgt im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, in dem auch die Kostenerstattung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geregelt wird. Dabei wird die Gemeinde nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG nicht in umfassender Weise zum örtlichen Träger der Jugendhilfe, sondern nimmt nur die übertragenen Aufgaben des örtlichen Trägers wahr.

---

[20] LT-Drs. 1/626, S. 24.
[21] LT-Drs. 1/626, S. 2.
[22] LT-Drs. 1/626, aaO. (Fn. 17).
[23] Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 BbgVerf.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag hebt die grundsätzliche Aufgabenzuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen nicht auf (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 KitaG).

Die Aufgabe der Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 S. 2 KitaG kann nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG übertragen werden. Der Landkreis bleibt daher in jedem Fall verpflichtet, über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger herzustellen.

III. Maßgeblichkeit des Betreuungsverhältnisses

Grundlage für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte ist das **Betreuungsverhältnis**. Die Betreuung kann nur in dem Umfang und in der Weise beansprucht werden, wie sie durch dieses Rechtsverhältnis in einer privatrechtlichen Vereinbarung oder durch öffentlich-rechtliche Benutzungsregeln ausgestaltet ist. Dem liegt die in Rechtsprechung[24] und Literatur[25] anerkannte Annahme des sog. jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses zugrunde. Danach sind die gesetzlichen Rechtsansprüche des Leistungsberechtigten (hier des Kindes gem. §§ 24 SGB VIII bzw. § 1 Abs. 2 KitaG[26]) gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unterscheiden von der Rechtsbeziehung des Leistungsberechtigten zum Träger der Kindertageseinrichtung als konkreten Leistungserbringer.

Für die Rechtsnatur des Betreuungsverhältnisses kommt der Organisationsform des Trägers der Kindertageseinrichtung nur Indizwirkung zu, bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft kommt es auf die organisatorische Ausgestaltung des Kita-Betriebs und den Vorbehalt des Kita-Trägers an, wesentliche Entscheidungen des Betreuungsverhältnisses einseitig zu regeln:

- Die **Träger der freien Jugendhilfe** sind privatrechtlich organisiert. Auch die Betreuungsverhältnisse der Träger der freien Jugendhilfe sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur. Sie werden durch Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne

[24] BGH, Urt. v. 31.03.2016 – III ZR 267/15, NJW 2016, 2734; VGH München, Beschl. v. 19.06.2018 – 12 C 18.313, NJW 2018, 2976; OVG Münster, Urt. v. 09.07.2013 - 12 A 1530/12, juris, Rn. 36; OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.02.1998 - 4 L 1989/97, BeckRS 2005, 21386.
[25] *Wiesner*, LKV 2016, 433, 439 ff.; *ders.* SGB VIII, 5. Aufl. (2015), vor § 78 Rn. 13; *Münder*, in: FK-SGB VIII, 7. Aufl. (2013), vor § 69 Rn 5ff.; *Schindler/Elmauer*, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII 7. Auflage 2018, § 5 Rn. 17 ff.
[26] Siehe BVerwG Urt. v. 26.10.2017 – 5 C 19.16, NJW 2018, 1489, Rn. 25, zum Inhalt des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung.

der §§ 305 ff. BGB[27] ausgestaltet - auch die Elternbeitragsregelungen werden auf diesem Weg in den Betreuungsvertrag einbezogen[28] und teilen mithin die privatrechtliche Natur des Betreuungsvertrages[29].

- **Gemeindliche Träger** betreiben die Kindertagesstätten im Rahmen ihres (freiwilligen) Selbstverwaltungsrechts gem. § 2 Abs. 1 BbgKVerf in der Regel als öffentliche Einrichtungen gem. § 12 Abs. 1 BbgKVerf[30]. Hinsichtlich der Betreuungsverhältnisse haben sie die Wahl zwischen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung. Gleiches gilt für Kindertageseinrichtungen, der der **örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe** selbst betreibt[31].

1. Bedeutung der Rechtsnatur für Elternbeiträge

Elternbeiträge sind die Beiträge der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung, in der ihr Kind betreut wird. Entscheidend für die Rechtsnatur der Elternbeiträge ist die Rechtsnatur des Betreuungsverhältnisses. Ist das Betreuungsverhältnis privatrechtlich, sind es die Elternbeiträge auch[32]. In den öffentlich-rechtlich ausgestalteten Betreuungsverhältnissen sind die Elternbeiträge stets öffentlich-rechtliche Abgaben. Zwar kann die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern, in denen – wie in Nordrhein-Westfalen - Elternbeiträge durch den öffentlichen Jugendhilfeträger für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft abgerechnet werden und von der konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses und den Betriebskosten der einzelnen Kindertageseinrichtung losgelöst sind[33], nicht auf die in

---

[27] Bürgerliches Gesetzbuch, i.d.F. d. Bekanntm. v. 02.01 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zul. geändert d. Art. 6 d. G. v. 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151).

[28] Vgl. BGH, Urt. v. 18.02.2016 – III ZR 126/15, juris, Rn, 14, vgl. auch AG Brandenburg, Urt. v. 06.12.2017 – 34 C 32/17, juris, Rn. 60.

[29] Vgl. auch OVG Schleswig, Urt. v. 16.12.2015 – 3 KN 2/15, juris, Rn. 27.

[30] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.12.1996 – 4 B 175/96, juris, Rn. 12.

[31] siehe schon OLG Celle, Urt. v. 15.04.1977 – 8 U 105/76, juris, Rn. 47: „Wo der Staat eine Tätigkeit ausübt, die ihrer Natur nach auch auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage und in einem Verhältnis der Gleichordnung vorgenommen werden kann, steht es ihm frei, wie er diese Tätigkeit organisiert. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Akt der Schaffung des Unternehmens einerseits und dessen Organisation andererseits. Die Schaffung eines Unternehmens der Daseinsverwaltung, insbesondere der Fürsorge, kann nämlich durchaus auf einem hoheitlichen Akt beruhen, wie zB die Errichtung eines Krankenhauses, ohne daß damit auch die Organisation nach außen hoheitsrechtlicher Art sein müßte. (…) Entscheidend ist hier vielmehr, wie die von der Beklagten betriebenen Kindertagesstätten im Verhältnis zu den Benutzern dieser Einrichtung geordnet sind, in welcher Weise der Betrieb nach außen hin organisiert und ob der Wille des Hoheitsträgers erkennbar ist, das Unternehmen den Benutzern gegenüber in einem Verhältnis der Gleichordnung, also im privatrechtlichen Bereich durchzuführen oder in Ausübung der öffentlichen Gewalt hoheitlich zu betreiben."

[32] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 04.06.2015 – OVG 3 K 32.14, juris, Rn. 9; jüngst AG Brandenburg, Urt. v. 06.12.2017 – 34 C 32/17, juris.

[33] Vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.09.2005 – 12 A 2184/03, juris, Rn. 23.

§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG definierten Elternbeiträge übertragen werden. Dennoch gilt die Charakterisierung als „Abgaben eigner Art“ auch für Brandenburg[34].

§ 17 Abs. 3 KitaG liegt ein Regel- / Ausnahmeverhältnis auch bezüglich der Form der Elternbeitragsregelung zugrunde: In § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG ist der vorrangige Grundsatz geregelt, wonach die Elternbeiträge durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben werden (**privatrechtliche Elternbeitragsordnung**). Eine derartige Elternbeitragsordnung kann sowohl ein Träger der freien Jugendhilfe als auch ein kommunaler Träger oder sogar der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils für seine Einrichtungen erlassen. § 17 Abs. 3 S. 3 KitaG beschreibt die gesetzliche Ausnahme für Gemeinden und Gemeindeverbände, welche die Elternbeiträge (auch) auf Grundlage einer **Satzung** festgelegen und „als Gebühr“ erheben können. Den Trägern der freien Jugendhilfe ist es verwehrt, mangels Satzungskompetenz eine Elternbeitragsregelung in Satzungsform, d.h. als einseitige Regelung, zu erlassen.

2. Begründung und Ausgestaltung durch (privatrechtlichen) Vertrag

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt aufgrund der Regelungen, die die Vertragsparteien in den Betreuungsverträgen getroffen haben[35]. Die **Elternbeitragsordnung** allein ermächtigt den **Träger der freien Jugendhilfe** oder den **kommunalen Träger** demnach noch nicht zur Erhebung oder Einziehung von Elternbeiträgen. Im - privatrechtlichen - Betreuungsvertrag treffen die Leistungsberechtigten bzw. die für Minderjährige handelnden Personensorgeberechtigten (im Regelfall: die Eltern) alle Vereinbarungen, die sie für regelungsbedürftig erachten (Privatautonomie). Grenzen findet die Privatautonomie jedoch insbesondere in Verbotsgesetzen (§ 134 BGB) sowie in der Sittenwidrigkeit von Rechtsgeschäften (§ 138 Abs. 1 BGB).

a) Mögliche Regelungen des Betreuungsvertrages

In dem Betreuungsvertrag können beispielhaft folgende Regelungen getroffen werden:

[34] Ebenso: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – OVG 6 A 15.15, juris, Rn. 19.
[35] Vgl. AG Rathenow, Urt. v. 06.11. 2017 – 4 C 506/16 (2), S. 6, Fundstelle: http://www.ag-rathenow.brandenburg.de/media_fast/4055/Urteil%20Elternbeitraege.pdf

- Aufnahmebedingungen, deren Vorliegen Voraussetzung für die Betreuung ist, z.B. Zugehörigkeit oder Orientierung zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft, Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
- Hinweis auf die Betreuungs- und Versorgungspflicht des Trägers
- Informationen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung
- Betreuungsumfang, Eingewöhnungszeit, Höhe der Betreuungskosten
- Entgeltregelung (wann und wie, Umgang mit Veränderungen im Betreuungsumfang)
- Kosten für das Mittagessen und Zahlungsweise (ggf. zur Einbindung Caterer)
- Öffnungszeiten und Anzahl der Schließtage, Ferienbetreuung (insb. für Hortkinder)
- Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall (Umgang mit Krankheit oder Unfall des Kindes, Aufsichtspflicht bei Ausflügen und Festen; Unfallversicherung etc.)
- Mitteilungspflichten für Krankheit, Urlaub und Betreuungspausen
- Kooperation mit der Grundschule
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt
- Laufzeit und Beendigung des Vertrages / Kündigungsregelung
- Elternbeteiligungsrechte, Eigenleistungen
- Datenschutz mit Verweis auf Datenschutzinformation

Empfehlungen zum Inhalt und zur Gestaltung von privatrechtlichen Betreuungsverträgen können hier nicht vertieft werden.

b) Regelung zu den Beitragsschuldnern

Im Betreuungsvertrag wird auch geregelt, wer als **Beitragsschuldner** den Elternbeitrag zu zahlen hat. Gesetzlich ist vorgesehen, dass die **Personensorgeberechtigten** den Elternbeitrag leisten, § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG. Personensorgeberechtigter ist nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Regelmäßig sind es auch die Eltern, die in Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1629 BGB) gemeinschaftlich das Kind (die /der Leistungsberechtigte) bei Abschluss des Betreuungsvertrags vertreten.

Soweit das Rechtsverhältnis zwischen Einrichtungsträger und Leistungsberechtigten privatrechtlich ausgestaltet ist, folgt der Beitragsanspruch aber ausschließlich aus dem Betreuungsvertrag. Es ist daher möglich, dass sich im Betreuungsvertrag ein nicht sorgeberechtigtes Elternteil oder ein Dritter (als Unterzeichner des **Betreuungsvertrags**) zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, obwohl er hierzu nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG nicht verpflichtet wäre[36]. Unterzeichnen mehrere Personen den Betreuungsvertrag, haften sie unabhängig von ihrer familienrechtlichen Beziehung in der Regel als Gesamtschuldner aus dem vertraglichen Schuldverhältnis, soweit der Betreuungsvertrag keine andere Regelung trifft (vgl. §§ 421, 427 BGB).

Möglich ist folgende Regelung:

Beitragspflichtige
(1)Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und sonstige Personen, die den Vertrag unterzeichnen. (2)Mehrere Unterzeichner haften als Gesamtschuldner.

c) Elternbeitragstabelle

§ 17 Abs. 3 S. 1 KitaG schreibt keine bestimmte Form vor, die der Kita-Träger für die Festlegung der Elternbeiträge einzuhalten hat. Denkbar wäre es demnach, die für die Betreuung eines bestimmten Kindes in der Einrichtung zu zahlenden Elternbeiträge ausschließlich im Betreuungsvertrag niederzulegen und z.B. eine Anpassungspflicht für den Fall der Erhöhung oder Reduzierung des Elterneinkommens, bei Änderung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Elternhaushalt oder bei Änderung des Betreuungsumfangs zu vereinbaren. Selbst wenn der Kita-Träger so vorgehen würde, bliebe es ihm aber nicht erspart, die Maßstäbe, nach denen er die individuellen Elternbeiträge ermittelt, offen zu legen und zu dokumentieren. Da er über die Maßstäbe für die Elternbeitragserhebung ein Verwaltungsverfahren des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durchlaufen muss, empfehlen wir, diese Maßstäbe in einer gesonderten Elternbeitragstabelle auch gegenüber den Eltern zu offenbaren. Derartige, für eine Vielzahl von Betreuungsverträgen vorgesehene Entgeltordnungen sind allgemeine Geschäftsbedin-

[36] Siehe schon *Baum*, Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 KitaG, S. 9 f.

gungen[37] und müssen durch ausdrückliche und widerspruchsfreie Verweise im Vertragstext in den Betreuungsvertrag einbezogen werden. Was dazu erforderlich ist, ergibt sich aus § 305 Abs. 2 BGB:

> „Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss
>
> 1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
> 2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,
>
> und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.“

Über die seiner Elternbeitragsregelung zugrundeliegenden **Grundsätze der Höhe** und **Staffelung** der Elternbeiträge hat der Kita-Träger in einem Verwaltungsverfahren mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein **Einvernehmen** herzustellen, § 17 Abs. 3 S. 2 KitaG. Hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge beschränkt sich die Prüfung auf die Festlegung des **Höchstbeitrages**. Bei der Prüfung der sozialverträglichen **Staffelung** der Elternbeiträge sind sämtliche in § 17 Abs. 2 KitaG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen, d.h. das Elterneinkommen, die Zahl der unterhaltsberechtigen Kinder und der vereinbarte Betreuungsumfang. Die Elternbeitragsreglung benötigt daher mindestens diese auch im Rahmen des Einvernehmens zu überprüfenden Regelungsbestandteile.

In der Elternbeitragsregelung eines freien oder gemeindlichen Trägers für privatrechtliche Betreuungsverhältnisse sind demnach (mindestens) folgende Regelungen zur Ermittlung der Elternbeiträge vorzusehen:

- nach dem Elterneinkommen,
- dem Betreuungsumfang
- sowie zur Zahl der unterhalteberechtigten **Kinder.**

[37] vgl. BGH, Urt. v. 18.02.2016 – III ZR 126/15, BGHZ 209, 52 ff. = NJW 2016, 1578 ff.; LG München I, Urt. v. 23.04.2015 - 6 S 16379/14, juris; LG Cottbus, Urt. v. 05.10.2016 – 5 S 36/16, juris, Rn. 15.

Die **Elternbeitragssatzung** eines gemeindlichen Trägers (§ 17 Abs. 3 S. 3 KitaG) muss demgegenüber zusätzliche Regelungen enthalten. Die Empfehlungen zum Mindestinhalt einer gemeindlichen Elternbeitragsatzung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 KAG finden sich im Abschnitt VIII.

3. Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung

Die Gemeinde ist frei darin, die Benutzung der Betreuungseinrichtung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich auszugestalten. Entscheidet sich die Gemeinde für den Umgang mit den Leistungsberechtigten bzw. ihren Eltern auf der Ebene der **Gleichordnung** und schließt **Betreuungsverträge** ab, ist es ihr verwehrt, die Elternbeiträge einseitig durch (öffentlich-rechtliche) „Bescheide“ zu erheben. Sie hat in diesem Falle vielmehr – genau wie der Vertragspartner und jeder Bürger – lediglich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten und etwaige Ansprüche einzuklagen[38].

Folgende Rahmenbedingungen sind hierbei zu beachten:

a) Zugangsfrage bei kommunalen Einrichtungen öffentlich-rechtlich

Unabhängig von der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses besteht bei Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft die Besonderheit, dass die Gemeinde stets einen willkür- und diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten hat und dies durch Verwaltungsgerichte überprüft werden kann[39]. Gleiches gilt für den Ausschluss von der öffentlichen Einrichtung als Kehrseite der Zulassung[40].

b) öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung

Bei der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung werden die Betriebsentscheidungen (Zugang/Ausschluss, Umfang und Entgelt) einseitig von der Gemeinde geregelt - ein Betreuungsvertrag ist dabei nicht erforderlich und ist bisweilen neben einer „Anmeldung“ oder einem „Anmeldeformular“ nicht mehr vorgesehen. Während sich bei der privatrechtlichen Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses die gegenseitigen Rechte und

---

[38] zu alledem: *Maurer/Waldhoff,* Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Auflage, 2017, § 10, Rn. 6; *Gurlit*, in: Ehlers/Pünder, Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Auflage, 2015, § 34, Rn. 1.
[39] VG Augsburg, Beschl. v. 31.08.2016 – Au 3 K 16.819, juris, Rn. 40.
[40] VG Augsburg, aaO (Fn. 35).

Pflichten aus dem Betreuungsvertrag ergeben, ist für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung die einseitige Regelung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde (in einer sog. technischen oder bzw. Benutzungsordnung) maßgeblich.

In der Benutzungsordnung kann die Gemeinde alle Regelungen zur Benutzung der Kindertageseinrichtung treffen. Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LVBbg[41]) kommt den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Benutzungsordnung ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der nur durch die gesetzlichen Anforderungen an den Kita-Betrieb beschränkt wird. Allgemein sind die (formellen und materiellen) Vorgaben zum Erlass einer kommunalen Satzung zu beachten, insbesondere die Regelungen zum Zustandekommen und zur Bekanntmachung kommunaler Satzungen.

In der Benutzungsordnung können beispielhaft folgende Regelungen getroffen werden:

- Klarstellung über die Rechtsform der Kindertageseinrichtung
- Aufgaben der Kindertageseinrichtung (ggf. pädagogische Konzeption der Einrichtung)
- Aufnahmebedingungen
- Abmeldung
- Ausschluss (z.B. aufgrund von unentschuldigter Abwesenheit, Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder pädagogischen Gründen)
- Besuch der Kindertageseinrichtung (z.B. Kita-Jahr und Regelmäßigkeit des Besuchs) und Öffnungszeiten
- Ferien und Schließung der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen
- Versicherung (§ 24 Abs. 1 SGB VII[42])
- Krankheitsfälle
- Aufsicht / Aufsichtspflichten
- Elternarbeit und -mitwirkung

Ob die Gemeinde die Erhebung des Elternbeitrags als Gebühr in eine einheitliche Satzung mit den Benutzungsregeln fasst oder auf die gesonderte Elternbeitragssatzung verweist, lässt die öffentliche-rechtliche Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses

[41] Verfassung des Landes Brandenburg v. 20.08.1992 (GVBl. I/92, S. 298), zul. geändert d. G. v. 18.03.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 6]).
[42] Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes v. 07.08.1996, BGBl. I S. 1245), zul. geändert d. Art. 4 d. G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575).

unberührt. Versäumt sie eine Satzungsregelung zu Erhebung des Elternbeitrags oder ist diese unwirksam, erlangt die Gemeinde die Elternbeitragszahlungen ohne Rechtsgrund, was zu bereicherungsrechtlichen (öffentlich-rechtlichen) Erstattungsansprüchen führen kann[43].

c) öffentlich-rechtliche Elternbeitragserhebung

§ 17 Abs. 3 S. 3 KitaG eröffnet zwar den gemeindlichen Trägern von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung die Möglichkeit, die Elternbeiträge – neben der Erhebung durch privatrechtliche Gestaltung – als Gebühren auf der Grundlage von Elternbeitragssatzungen – also öffentlich-rechtlich – zu erheben. Für die Erhebung des Elternbeitrages in Form einer Gebühr durch eine Gemeindesatzung kommt es daher regelmäßig nicht darauf an, ob zwischen dem Gebührenpflichtigen und der Kommune als Träger ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde[44].

Die „Wahlentscheidung“ wird jedoch im Rahmen der o.g. Regimeentscheidung (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) getroffen. Für diejenigen Gemeinden, die Elternbeitragssatzungen erlassen oder an ihnen festhalten wollen, wird deshalb empfohlen, den Betrieb der Kindertageseinrichtung von der Aufnahme-/Zugangsentscheidung, dem Einrichtungsbetrieb (Haus-/Einrichtungsordnung) bis zur Beendigung der Betreuung öffentlich-rechtlich zu regeln. Die Entscheidung über die Ausgestaltung sollte in erster Linie nach Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätskriterien getroffen werden. Die folgenden Punkte stellen nur einzelne Folgen der Regimeentscheidung gegenüber:

Elternbeitragssatzung (Gemeinde oder Gemeindeverbände)	Elternbeitragsordnung (Träger der freien Jugendhilfe sowie kommunale Träger)
Erlass von Beitragsbescheiden mit Rechtsbehelfsbelehrung als Verwaltungsakt	Kein Verwaltungsakt
Widerspruchsverfahren, da Beitragsbescheid = Verwaltungsakt	Kein Widerspruchsverfahren möglich, dadurch weniger Verwaltungsaufwand

[43] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.09.2016 – OVG 6 B 87.15, LKV 2016, 521, zu Erstattungsansprüchen im Dreiecksverhältnis zum Caterer bei zuviel gezahlten Essengeldern.
[44] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.08.2013 – OVG 6 N 38.12, juris, Rn. 6.

Klageverfahren vor VG und OVG; lange Verfahrensdauer	Zivilrechtliche Streitigkeiten vor AG und LG

Anders als bei einer privatrechtlichen Elternbeitragsordnung erhebt die Gemeinde auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Elternbeitragssatzung die Elternbeiträge mittels Leistungsbescheiden (Gebührenbescheid). Die Leistungsbescheide stellen Verwaltungsakte dar, gegen die der Widerspruch (§ 22 KitaG in Verbindung mit § 62 SGB X in Verbindung mit §§ 69 ff. VwGO[45]) zulässig ist. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bedeutet einen erhöhten Verwaltungsaufwand für den Träger.

In den letzten Jahren wird vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Elternbeitragssatzung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BbgVwGG[46] in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO von dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg überprüfen zu lassen. Die Überprüfung einer zivilrechtlichen Elternbeitragsordnung erfolgt durch das Amts- oder Landgericht hingegen nur mittelbar im Rahmen des Rechtsstreits um die Zahlungs- oder Rückzahlungspflicht für die Elternbeiträge. Die Verfahrensdauer bei verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten ist in der Regel länger als bei zivilrechtliche Streitigkeiten vor dem Amts– oder Landgericht.

Entscheidet sich die Gemeinde dafür, die Elternbeiträge öffentlich-rechtlich zu erheben, hat sie jedenfalls den Mindestinhalt einer kommunalen Abgabensatzung vorzusehen. § 2 Abs. 1 S. 3 KAG[47] bestimmt dazu:

> **„Die Satzung muss den Kreis der Abgabeschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben."**

Fehlt eine der danach erforderlichen Satzungsregelungen, führt die rechtswidrige Unvollständigkeit zur vollständigen Unwirksamkeit der gesamten Elternbeitragssatzung. Die Gemeinde darf zur Heilung der Elternbeitragsbescheide eine Elternbeitragssatzung auch mit Wirkung für die Vergangenheit in Kraft setzen. Sollten einzelne Eltern sich auf

[45] Verwaltungsgerichtsordnung, i.d.F. d. Bekanntm. v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zul. geändert d. Art. 7 d. G. v. 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151).
[46] Gesetz über die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz), i.d.F. d. Bekanntm. v. 22.11.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 25], S. 317), zul. geändert d. Art. 4 S. 2 d. G. v. 10.07 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 37]).
[47] Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), i.d.F. d. Bekanntm. v. 31.03.2004 (GVBl. I 2004 Nr. 8 S.174), zul. geänd. d. G. v. 10.07.2014 (GVBl. I 2014 Nr. 32).

das Vertrauen berufen, dass Elternbeiträge mangels wirksamer Satzung nicht erhoben werden dürfen, steht dies einer rückwirkend in Kraft gesetzten Elternbeitragssatzung nicht entgegen: Angesichts der von § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG angeordneten Zuschüsse der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskoten der Kindertagesstätte wäre ein dahingehendes Vertrauen nicht von der Rechtsordnung geschützt[48]. Auch aus dem Einvernehmenserfordernis gem. § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG ergibt sich kein Verbot rückwirkender Elternbeitragsregelungen. Selbst wenn das Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Verwaltungsakt anzusehen wäre, der erst mit Bekanntgabe gegenüber dem Kita-Träger wirksam wird (§ 39 Abs. 1 SGB X), sind rückwirkende Elternbeitragsregelungen möglich. Zwischen der Bekanntgabe des Einvernehmens und dem Zeitpunkt, zu dem sich die Rechtswirkungen des Einvernehmens und der davon erfassten Elternbeitragsregelung entfalten (sog. innere Wirksamkeit), ist zu unterscheiden[49]. Die allgemeinen Anforderungen an kommunale Elternbeitragssatzungen werden bei den nachfolgenden Empfehlungen beachtet, wenngleich die hiermit verbundenen (allgemein satzungsrechtlichen) Fragen hier nicht vertieft werden können.

[48] Vgl. für Niedersachsen: OVG Lüneburg, Urt. v. 21.08.2018 – 10 KN 10/18, juris, Rn. 87, unter Berufung auf BVerfG, Beschl. vom 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, juris, Rn. 64.

[49] Vgl. für viele Stelkens/Bonk/*Sachs*, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 43 Rn. 166 m.w.N.; siehe auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.06.2008 – 5 ME 156/08, juris, Rn. 10 zur Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Wirksamkeit einer beamtenrechtlichen Versetzungsverfügung bei materiellrechtlich verbotener Rückwirkung der Verwendungsentscheidung.

B. Checkliste zur Erstellung einer Elternbeitragsregelung

Checkliste Elternbeitragsregelung			**Seite**
	Freier Träger	**gemeindlicher Träger**	
I. Staffelung nach Einkommen (Elternbeitragstabelle)			
1. Ermittlung der Platzkosten (Höchstbeitrag)			
Berechnung Höchstbeitrag	• Ermittlung der **beitragsfähigen betriebsbedingten** Gesamtbetriebskosten der konkreten Einrichtung **oder** aller Einrichtungen des Trägers in dem Gemeindegebiet • Division der ermittelten Gesamtbetriebskosten durch die Zahl der in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze (Kein Übersteigen der anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten)		
Beitragsfähige Betriebskosten	• Kosten gem. **§ 16 Abs. 2 KitaG**: nicht elternbeitragsfähig • verbleibende Betriebskosten: elternbeitragsfähig	• Kosten gem. **§ 16 Abs. 2 KitaG**: nicht elternbeitragsfähig • verbleibende Betriebskosten: elternbeitragsfähig	
2. Festlegung eines Mindestbeitrags			
Ggf. Festlegung eines Mindestbeitrags	• keine Rechtspflicht zur Festlegung eines Mindestbeitrags • Mindestbeitrag muss sozialverträglich sein • Der sozialverträgliche Mindestbeitrag darf erst über einem Haushaltsjahresnettoeinkommen über 20.000 Euro (ohne Kindergeld, Baukindergeld und Eigenheimzulage) angesetzt werden.		
3. Elterneinkommen			
Elterneinkommen	• Festlegung des **Elternbegriffs** • Festlegung als **Bemessungsgrundlage**: tatsächlich verfügbares Haushaltseinkommen Festlegung der Art des Einkommens: **Brutto-/Nettoeinkommen**		

	• Festlegung **berücksichtigungsfähiges Einkommen,** z.B.: Ehegattenunterhalt Sozialleistungen Unterhaltszahlungen für das Kind	
Zahl der Staffelungsstufen	**mindestens:** • **6** – **8** Staffelungsstufen **empfohlen:** • **14** – **20** Staffelungsstufen	
II. Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder		
Staffelung	Mit jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind muss eine spürbare **Beitragsentlastung** für jedes betreute Kind einhergehen möglich durch: • **prozentuale Reduzierung** der Beitragshöhe pro unterhaltsberechtigtem Kind • Einräumung von **Freibeträgen** pro unterhaltsberechtigtem Kind bei Anwendung der Staffelung in der Elternbeitragstabelle	
III. Betreuungsumfang		
Staffelung	Krippe und Kindergarten: • 4 bis **6** Stunden • über 6 bis **8** Stunden • über 8 bis **10** Stunden und • **über 10** Stunden Hort: • 2 bis **4** Stunden • über 4 bis **6** Stunden • ggf. über 6 bis **8** Stunden (in den Ferien).	

Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Elternbeitragssatzung		Seite
Kreis der „Abgaben-schuldner“	Pflicht zur Bestimmung der **„Abgabenschuldner“**, § 2 Abs. 1 S. 2 KAG	
Entstehung	Pflicht zur Bestimmung des **„Abgabentatbestandes“**, § 2 Abs. 1 S. 2 KAG	
„Abgabenmaßstab“	Pflicht zur Bestimmung des **„Abgabenmaßstabs“,** § 2 Abs. 1 S. 2 KAG	
Satz der „Abgabe“	Pflicht zur Bestimmung des **„Abgabensatzes“,** § 2 Abs. 1 S. 2 KAG	
Fälligkeit	Pflicht zur Regelung der **Fälligkeit** der „Abgabe“, § 2 Abs. 1 S. 2 KAG	

C. Erläuterungen

Der zuvor tabellarisch zusammengefassten „Checkliste“ liegen die folgenden Empfehlungen zugrunde:

I. Erstellung einer Elternbeitragstabelle

Zur Ermittlung der Elternbeiträge, die bei Ansatz eines bestimmten Jahres- oder Monatsbeitrags berechnet werden, bietet sich eine **Elternbeitragstabelle** an.

Jahreseinkommen	**Monatlicher Elternbeitrag**
20.000,01 – 22.500 Euro	20,00 Euro
22.500,01 – 25.000 Euro	25,00 Euro
usw.	usw.

Die Elternbeitragstabelle hat den Vorteil, dass die Höhe der Elternbeiträge stufenweise festgelegt wird und sich bei geringfügigen Veränderungen des Einkommens nur selten ändert. Die Beitragsschuldner haben demnach wenig Aufwand, die monatlichen Zahlungen an den Kita-Träger einzurichten.

Alternativ hierzu verwenden einzelne Träger Berechnungsformeln, nach denen der Elternbeitrag einen bestimmten Prozentsatz des monatlichen Einkommens ausmacht. Hierbei gibt es weitere Differenzierungsmöglichkeiten:

- der Elternbeitrag beläuft sich auf einen gleichbleibenden Vomhundertsatz des variablen Elterneinkommens,
- der Elternbeitrag wird nach einem variablen Prozentsatz des variablen Elterneinkommens ermittelt.

Die Veränderungen des Prozentsatzes können bei dieser Berechnungsweise wiederum danach differenziert werden, dass

- der Prozentsatz bei steigendem Einkommen wächst, hinsichtlich des Betreuungsumfangs und der Zahl unterhaltsberechtigter Kinder aber gleichbleibende Abschläge vorgenommen werden,

- der Prozentsatz sowohl hinsichtlich des Elterneinkommens als auch hinsichtlich des Betreuungsumfang und der Zahl unterhaltsberechtigter Kinder variablen Änderungen unterliegt.

Die Anwendung derartiger mathematischer Formeln ist als solche bereits mit Unsicherheiten verbunden und mitunter fehleranfällig. Hinzu kommt, dass die Beitragsschuldner von sich aus den Zahlbetrag der Überweisung an den Kita-Träger ändern müssten, was sie nicht immer tun. Diesen Empfehlungen liegt zugrunde, dass die Kita-Träger die zu zahlenden Elternbeiträge selbst ausrechnen und in der Elternbeitragstabelle ausweisen.

Für beide Varianten (Elternbeitragstabelle und Berechnungsformeln) hat der Kita-Träger aber sowohl den höchsten Elternbeitrag als auch den Mindestbeitrag für die Betreuung des Kindes vorzugeben oder jedenfalls als Spannbreite der Elternbeitragshöhe bei Einvernehmensherstellung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe offenzulegen.

1. Durchschnittliche Platzkosten begrenzen Elternbeitragshöchstsatz

Ausgangspunkt für die Festlegung der Elternbeiträge ist deshalb eine Ermittlung der Betriebskosten, die durch die Kindertagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen des Trägers entstehen. Da die Elternbeiträge Zuschüsse *zu* den Betriebskosten sind (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG), darf der höchste Elternbeitrag nicht höher sein als die anteiligen Betriebskosten, die rechnerisch auf einen Platz entfallen (§ 17 Abs. 2 S. 3 KitaG)[50]. Dies ist ständige Rechtsprechung und wurde so stets vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vertreten. Diese Rechtslage wurde lediglich erneut mit der Regelung des § 17 Abs. 2 S. 3 KitaG klargestellt. Nach dem Gesetz stellen also die durchschnittlichen Platzkosten gleichzeitig den höchsten Beitrag dar, der von den Beitragsverpflichteten erhoben werden kann (Höchstbeitrag). Von dem Höchstbeitrag ausgehend bis hin zum Mindestbeitrag werden die Elternbeiträge im Anschluss anhand der o.g. Kriterien des § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG im Anschluss gestaffelt.

[50] Für das OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, sichert das **Verbot der Platzkostenüberschreitung** das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (Rn. 41) ab, wonach die Gegenleistung für staatliche Leistungen nicht völlig losgelöst sein darf von den tatsächlichen Kosten der staatlichen Leistung, sondern dachgerecht mit diesen verknüpft sein muss.

Der Höchstbeitrag wird wie folgt ermittelt:

- Ermittlung **der beitragsfähigen betriebsbedingten Kosten** der Einrichtung oder der Einrichtungen im Gebiet einer Gemeinde
- Division der ermittelten Gesamtbetriebskosten durch die **Zahl** der in der Betriebserlaubnis für die Einrichtung genehmigten **Plätze**

Die tatsächlichen Kosten der Betreuung eines einzelnen Kindes können also durchaus über den durchschnittlichen Platzkosten liegen. In die Berechnung der durchschnittlichen Platzkosten fallen nicht nur die Gesamtpersonalkosten[51] für die Betreuung der Kinder mit individuell unterschiedlichen Betreuungszeiten hinein, sondern auch die strukturell andersartigen Kosten bei der Hortbetreuung[52]. Sofern ein Träger mehrere Kindertagesstätten in einer Gemeinde betreibt, kann die Höchstsatzermittlung auch durch eine Gesamtrechnung für alle Kitas erfolgen (vgl. § 17 Abs. 2 S. 3 KitaG)[53]. Die gesetzlich zugelassene Durchschnittsberechnung stellt damit eine Konkretisierung des Verbots der Platzkostenüberschreitung dar - für den Elternbeitrag gilt das bei sonstigen Vorteilsabgaben beachtliche Kostendeckungsgebot nämlich gerade nicht[54].

Nach der gesetzlichen Ausgestaltung beläuft sich der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes, für den keinerlei Reduzierung aus Gründen der Sozialverträglichkeit vorzunehmen ist, also

- bei dem kein weiteres unterhaltsbedürftiges Kind im Haushalt lebt,
- dessen Eltern in die höchstmögliche Einkommensstufe fallen und
- das praktisch über die gesamte Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung betreut wird,

höchstens auf die durchschnittlichen Platzkosten in den Einrichtungen des Trägers im Gemeindegebiet, die nach § 17 Abs. 2 S. 2 KitaG jedoch unter Einbeziehung der Kinder zu ermitteln sind, die nur den Mindestbetreuungsanspruch von 6 Stunden (§ 1 Abs. 3 S. 1 KitaG) oder weniger in Anspruch nehmen.

---

[51] Abzüglich der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 16 Abs. 2 KitaG (siehe § 17 Abs. 2 S. 2 KitaG).
[52] Aus Sicht des OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 44, verstößt es nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das daraus abgeleitete Gebot der Beitragsgerechtigkeit, wenn bei der Elternbeitragsberechnung nicht nach den unterschiedlichen Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort) differenziert wird.
[53] Vgl. Gesetzentw. der LReg v. 22.02.2018, LT-Drs. 6/8212, Begründung. S. 4 f.
[54] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 - OVG 6 A 15.15, juris.

Das Staffelungsgebot des § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG lässt es zu, dass der Träger den Höchstbeitrag für jede „Betreuungsstufe“ gesondert ermittelt. Danach wird ein nach dem Betreuungsaufwand unterschiedlich hoher Aufwand des Trägers berücksichtigt. Den höheren Betriebskosten des Trägers, wenn die Mindestbetreuungszeit im Vorschulbereich von 6 h beschäftigungsbedingt (vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 KitaG) auf etwa 8 oder 10 h ausgedehnt wird (z.B. bei den Personalausgaben oder den Sachkosten für die Verpflegung), kann durch Ausweisung höherer Platzkosten für diese Betreuungsstufe Rechnung getragen werden. Eine Rechtspflicht des Trägers, die Platzkosten für eine bestimmte Staffelung von Betreuungsumfängen zu ermitteln, ist jedoch § 17 Abs. 2 S. 3 KitaG nicht zu entnehmen. Diese Vorschrift steht jedoch einer pauschalen (nicht auf Kalkulationen gestützten) Erhöhung der für die Mindestbetreuungszeit von 6 h (bzw. 4 h beim Hort) kalkulierten Platzkosten entgegen, sofern diese die tatschlichen Platzkosten für längere Betreuungszeiten übersteigen. Dies ist ständige Rechtsprechung, die das Ministerium für Bildung Jugend und Sport stets vertreten hat.

Ebenso genügt es dem Staffelungsgebot des § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG, die sich aus den unterschiedlichen Belegungsarten und Betreuungsumfängen ergebenden Besonderheiten durch prozentuale Pauschalierungen zu berücksichtigen. Diese Variante wird empfohlen, um den Aufwand für die Ermittlungen der unterschiedlichen Platzkosten zu minimieren und die größtmögliche Rechtssicherheit herbeizuführen. So können bei gemischten Einrichtungen bei der Belegungsart Krippe 100 Prozent, Kindergarten 70 Prozent und Hort 35 Prozent der Platzkosten berücksichtigt werden.

2. Ermittlung der elternbeitragsfähigen Betriebskosten der Einrichtung

Zur Berechnung der Platzkosten ist die Ermittlung der elternbeitragsfähigen Betriebskosten der Einrichtung erforderlich. Welche konkreten Betriebskosten für den Betrieb der Kindertagesstätte für die Festlegung der Elternbeiträge zugrunde zu legen sind, richtet sich ausschließlich nach der Maßgabe des KitaG und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen[55]. Die Kalkulationsvorgaben für Benutzungsgebühren (§ 6 KAG) finden hingegen keine Anwendung, § 17 Abs. 2 S. 6 KitaG[56].

[55] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 16.
[56] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – OVG 6 A 15.15, juris, Rn. 19, im Anschluss an VGH Kassel, Beschl. v. 04.03.2014 - 5 C 2331/12.N, ESVGH 64, 211 ff., Rn. 30; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.09.2015 - 4 LB 149/13, NdsVBl 2016, S. 82 ff., Rn. 66; OVG Münster, Beschl. v. 30.09.2005 - 12 A

Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung sind gem. § 15 Abs. 1 KitaG die (angemessenen) **Personal-** (siehe auch KitaPersV[57]) und **Sachkosten** (siehe auch KitaBKNV[58]), die durch den gesetzmäßigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen[59]. Angelehnt an die KiTa-Betriebskostensystematik (KiTa-BKS) der Bertelsmann-Stiftung Gütersloh hat die AG 17 in ihrem Kompendium vom November 2017 folgende Betriebskosten als beitragsrelevant aufgeführt[60]:

Personalkosten des pädagogisch tatsächlich tätigen Personals

- Kosten des pädagogisch tätigen Personals (inkl. Steuern, gesetzliche soziale Aufwendungen und Altersversorgung, Ausgleichsabgaben, Sachzuwendungen und Dienstleistungen etc.),
- Kosten des heilpädagogisch/heilerzieherisch tätigen Personals (inkl. o.g. Kostenarten)
- Kosten für die Einrichtungsleitung (inkl. o.g. Kostenarten)

Kosten für Qualitäts- und Organisationsentwicklung

- Fortbildungskosten (inkl. u.a. Reisekosten, Aus- und Fortbildungsbeihilfen, Supervision, Coaching, Fach- und Praxisberatung)
- Kosten für Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren (Personal- und Sachkosten)

Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial (inkl. Spielanlagen auf dem Grundstück und Abschreibungen von Anlagegütern)
- interne und externe Veranstaltungen in der pädagogischen Arbeit (Fremddienstleistungen)
- Tiere in der pädagogischen Arbeit
- Zusammenarbeit mit Eltern (u.a. Kosten für Elternbriefe, interne und externe Veranstaltungen)
- Dienst- und Schutzkleidung des pädagogisch tätigen Personals

---

2184/03, NWVBl. 2006, S. 266 f., Rn. 20, jeweils zur vergleichbaren Regelungslage im jeweiligen Bundesland.

[57] Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung) v. 27.04.1993 (GVBl. II/93, [Nr. 30], S. 212), zul. geändert d. Art. 3 d. G. v. 10.07.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 17]).

[58] Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung) v. 01.06.2004 (GVBl. II/04, [Nr. 16], S. 450), zul. geändert d. Art. 2 d. G. v. 18.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 11], S. 5).

[59] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – OVG 6 A 15.15, juris, Rn. 21.

[60] AG 17-Kompendium (2017), S. 89 m.w.N.

Personal- und Sachkosten für das Grundstück und das Gebäude sowie für dessen Bewirtschaftung (keine Umlage bei freien Trägern)[61]

- Kosten für das Grundstück (inkl. Grundsteuer, Pflege- und Erhaltungskosten, Pachtzins, Außenanlagen ohne Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Abschreibungen, Reparatur, sonstiger Erhaltungsaufwand auf dem Grundstück z.B. für Spielgeräte etc.)
- AfA / Miete / Leasing / Kosten für das Gebäude und dessen Umbau oder Erweiterung
- Erhaltungsaufwand Gebäude / Wartung der technischen Anlagen des Gebäudes
- Kosten für Gebäude- und Sachversicherungen
- Kosten für Dienstleistungen des technischen Personals (ohne Personal für Verpflegung, ohne Verwaltung; inkl. aller Personalnebenkosten, Dienst- und
- Schutzkleidungen, Fortbildungskosten, Objektschutz und Kosten der Ungezieferbekämpfung etc.)
- Kosten Wärme / Energie / Wasser / Abwasser / sonstige Medienversorgung
- öffentliche Abgaben Grundstück / Gebäude (inkl. Straßenreinigungskosten, Winterdienstkosten, Müllentsorgung)

Personal- und Sachkosten für die Verpflegung[62]

- Personalkosten für das hauswirtschaftliche Personal (Gehälter und sonstige Aufwendungen für hauswirtschaftliches Personal und Aushilfskräfte;
- Fortbildungskosten inkl. Reisekosten, Aus- und Fortbildungsbeihilfen)
- Lebensmittelkosten bei eigener Zubereitung (inkl. Getränkebereitstellung)
- Kosten des Fremdversorgers für die Verpflegung
- Entsorgung von Speiseresten
- AfA / Miete / Leasing / Kosten des Verbrauchmaterials für die Verpflegung

Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

- Einrichtungsausstattung (inkl. geringwertige Wirtschaftsgüter, Abschreibung Sammelposten und Anlagegüter, Zinsen / Miete / Leasing für Einrichtungsausstattung)

Sonstige Personal- und Sachkosten (Verwaltungsbereich)

- Personalkosten (inkl. Gehälter u.a. für Geschäftsführer, operativ tätige Gesellschafter, Verwaltungspersonal zzgl. Steuerung, Abgaben, soziale Aufwendungen etc.; Fortbildungs- und Reisekosten)
- AfA / Miete / Leasing Verwaltung[63]

---

[61] Für Elternbeiträge einer kommunalen Einrichtung: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 17.
[62] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 19, für Kosten zur Bereitstellung von Frühstück und Vesper.
[63] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – OVG 6 A 15.15, juris, Rn. 32, zur Miete für ein kommunales Rathaus.

- KfZ-Kosten (inkl. Abschreibung, Verzinsung, Kfz-Steuer und –versicherung, Betriebs- und Reparaturkosten, Fremdfahrzeugkosten)
- Reisekosten (u.a. Kilometergelderstattung, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungsaufwand für Arbeitnehmer)
- Sonstige Versicherungen
- Personalrat / Betriebsrat / MAV (betriebliche Aufwendungen und Reisekostenvergütung)
- Mitgliedsbeiträge
- Sonstige Kosten der Verwaltung (z. B. Dienst- und Schutzkleidung, EDV-Material, Werkstatt- und Reparaturmaterial, Bürobedarf, Bücher / Fachzeitschriften,
- Porto- und Telefonkosten, Bewirtungskosten Verwaltung, Rechts- und Beratungskosten, Steuerberatungs- und Buchführungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten)

Insbesondere ist geklärt, dass die Personalkosten des nichtpädagogischen Personals elternbeitragsfähig sind[64]. Dabei lässt das OVG Berlin-Brandenburg eine Ermittlung der Kosten für das technische Personal (Hausmeister und Reinigung) sowie die Verwaltungskosten im Wege der Pauschalierung zu und ließ eine Verwaltungskostenpauschale von 10 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals unbeanstandet[65].

Ein bestimmter Zeitpunkt als Grundlage der Berechnung ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Betriebskostenkalkulationen müssen daher nicht unbedingt jahresaktuell sein. Werden Abschreibungskosten geltend gemacht, ist demgegenüber eine aktuelle Kostenaufstellung erforderlich.

In die Berechnung der Platzkosten können auch die Betriebskosten einbezogen werden, die auf sog. ergänzende Leistungen entfallen. Dabei handelt es sich um die nach § 17a Abs. 1 S. 2 KitaG ausdrücklich von dem Elternbeitragserhebungsverbot ausgenommenen „Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.“ Darunter werden Zusatzangebote des Trägers einer Kindertageseinrichtung verstanden, die über die Aufgaben nach § 3 KitaG hinausgehen, ebenso aber auch eine „außergewöhnliche Ausstattung mit Personal oder Sachmitteln, die den erforderlichen Rahmen erheblich übersteigt und nicht mehr als angemessen anzusehen ist“. Sollen für die durch diese Zusatzleistungen verursachten Betriebskosten auch im letzten Kita-Jahr vor der Schule Elternbeiträge erhoben werden, müssen diese Zusatzbeiträge schließlich kalkuliert und entspre-

[64] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – OVG 6 A 15.15, juris, Rn. 30.
[65] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 20.

chend § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG gestaffelt werden. Träger, die diese Elternbeiträge neben der Erstattung von Einnahmeausfällen geltend machen möchten, müssen sie in den Elternbeitragsregelungen unmissverständlich angeführt und das Einvernehmen hierzu vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeholt haben.

Nach § 17 Abs. 2 S. 2 KitaG sind von den Betriebskosten mindestens die Zuschüsse gem. § 16 Abs. 2 KitaG abzuziehen. Sofern die örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – die Landkreise und kreisfreien Städte – den kommunalen und freien Trägern von Kindertagesstätten neben dem Personalkostenzuschuss gemäß § 16 Abs. 2 weitere institutionelle Förderungen gewähren, wären diese weiteren Förderungen bei der Bemessung des höchsten Elternbeitrages ebenfalls in Abzug zu bringen[66]. Aus der Tatsache, dass nach § 17 Abs. 2 S. 2 KitaG nur Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von den Betriebskosten abzuziehen sind, wird nicht ausgeschlossen, dass weitere Zuschüsse der Gemeinden, Städte und Ämter zur Refinanzierung der Kosten des gesetzmäßigen Betriebs der Kindertageseinrichtung notwendig sind. Das ergibt sich aus § 16 Abs. 3 KitaG. Der Gesetzgeber hat aber nicht angeordnet, dass Leistungen der Gemeinden und Ämter in Abzug gebracht werden müssen. Es liegt nahe, auch diese Leistungen in Abzug zu bringen, um dem Grundgedanken einer Gesamtfinanzierungsverantwortung der Kindertagesbetreuung - einschließlich der gemeindlichen Ebene – gerecht zu werden. Es liegt jedoch in der kommunalpolitischen Verantwortung von Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Amtsausschüssen, selbst zu entscheiden, ob sie sich von Eltern Leistungen, die sie aus öffentlichen Mitteln den Trägern von Kitas gewähren, anteilig über höhere Elternbeiträge erstatten lassen, oder darauf verzichten[67].

Danach sind bei der Platzkostenberechnung der kommunalen und freien Kita-Trägern folgende Maßgaben zu beachten:

3. Abzug der Zuschüsse des örtlichen Trägers gem. § 16 Abs. 2 KitaG

Für die Kalkulation der Elternbeiträge stellen die (institutionellen) Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das notwendige pädagogische Personal (npP) sowie für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung (§ 16 Abs. 2 KitaG)

[66] Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit, LT-Drs. 6/8212, S. 4 der Begründung.
[67] Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit, LT-Drs. 6/8212, S. 4 der Begründung.

keine elternbeitragsfähigen Kosten dar. Das gilt unabhängig von der Eigenschaft der Kita-Träger als freie oder gemeindliche Träger (§ 17 Abs. 2 S. 2 KitaG) und unabhängig davon, ob der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein gemeindlicher Träger die Aufgabe der Kindertagesbetreuung gem. § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG verpflichtend wahrnimmt (§ 17 Abs. 2 S. 4 KitaG).

Letzteres trifft selbst dann zu, wenn die Gemeinde sich nach § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 KitaG vertraglich verpflichtet haben sollte, die Finanzierung der Kosten gem. § 16 Abs. 2 KitaG zu übernehmen und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gegenzug die Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 KitaG an die Gemeinde weiterleitet. Die Zuschüsse des Landes decken in der Regel nicht die Kosten des Landkreises, die diesem durch die Bezuschussung der Kindertageseinrichtungen gem. § 16 Abs. 2 KitaG entstehen.[68]. In diesem Fall haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Gemeinden verbleibende Restkosten aus der Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals sowie der Sprachfeststellung und Sprachförderung zu tragen und können diese Kosten nicht auf die Elternbeiträge umlegen.[69]

Um seiner Gesamtverantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuungsplätzen gerecht zu werden, darf der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Zuschüsse an die kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen zahlen. Auch diese zusätzlichen Zuschüsse müssen aber nach § 17 Abs. 2 S. 2 KitaG von den Betriebskosten abgezogen werden.

4. Grundstücks- und Gebäudekosten nach 16 Abs. 3 KitaG

Die Kosten für das Grundstück und Gebäude und die grundstücksbezogenen Betriebskosten (§ 16 Abs. 3 S. 1 KitaG) eines **freien Trägers**, dessen Einrichtung in dem Kita-Bedarfsplan ausgewiesen ist (§ 12 Abs. 3 S. 2 KitaG), sind nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg grundsätzlich elternbeitragsfähig und daher in die Kalkulation der Elternbeiträge aufzunehmen. Zwar entspräche es der Gesamtfinanzierungsverantwortung, die nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG von den Gemeinden zu tragenden grundstücks- und gebäudebezogenen Betriebskosten ebenfalls von den Elternbeiträgen abzuziehen. Auf die Ausgestaltung einer entsprechenden Pflicht zielte der Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zum Einstieg in die Elternbei-

[68]Vgl. *Diskowski/Wilms*, Kindertagesbetreuung in Brandenburg, Lieferung 04/2018, zu § 16 KitaG, Anm. 7.3.
[69]Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.03.2019 – OVG 6 A 9.17, juris, Rn. 45f..

tragsfreiheit nicht ab[70]. Eine solche rechtliche Änderung wäre konnexitätsrelevant. Inzwischen hat das OVG Berlin-Brandenburg geurteilt, dass gemeindliche Kita-Träger diese Kosten in die Berechnung der Elternbeiträge einbeziehen können[71].

Eine Entscheidung, dass freie Träger die ihnen von der Gemeinde bezuschussten grundstücksbezogenen Betriebskosten in die Berechnung der Elternbeiträge nicht einstellen dürfen, ist bislang weder von Gerichten der ordentlichen noch der Verwaltungsgerichtsbarkeit veröffentlich worden.

5. Verbleibende (Mittags-) Versorgungskosten

a) Die Kosten für die **Mittagverpflegung** (Essengeld, § 17 Abs. 1 S 1 KitaG), die über die häusliche Ersparnis hinausgehen, sind **elternbeitragsfähig**.

Dies ist darin begründet, dass die Eltern einen Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zu leisten haben (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG) und es sich bei der Versorgung der Kinder mit Mittagessen um Betriebskosten handelt, konkret um Sachkosten i.S.d. § 15 Abs. 1 KitaG i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchst. k) KitaBKNV. Dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG lässt sich nicht entnehmen, dass diese Sachkosten nicht elternbeitragsfähig sind. Die Personensorgeberechtigten zahlen als Zuschuss zu den Kosten der Mittagsverpflegung nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Dieser portionsbezogene Maßstab geht wegen der größeren Wirklichkeitsnähe der Umlage der auf das Mittagessen entfallenden Betriebskosten nach den Differenzierungskriterien für Elternbeiträge nach § 17 Abs. 2 KitaG vor. Innerhalb der Zuschüsse der Personensorgeberechtigten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG besteht aber kein Ausschlussverhältnis in dem Sinne, dass die durch das Essengeld nicht abgedeckten Betriebskosten der Mittagsverpflegung (oder gar auch noch sonstiger Verpflegungsleistungen) auch nicht über Elternbeiträge umgelegt werden könnten.

[70] Vgl. LT-Drs. 6/8212, S. 4 der Begründung.
[71] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.10.2019 – OVG 6 A 2.19, juris, Rn. 22 ff.; Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 17 f..

Auch wenn sich anführen ließe, dass die Eltern lediglich einen *Zuschuss* zu den Kosten der Mittagsverpflegung zu leisten haben und demnach der Anspruch des Kita-Trägers auf Bezuschussung der Kosten der Mittagsverpflegung auf die (fiktiv) durchschnittliche häusliche Ersparnis begrenzt ist, um so eine übermäßige Belastung der Eltern auszuschließen, ist dem entgegenzuhalten, dass auch die Elternbeiträge durch das Gebot der Sozialverträglichkeit (§ 17 Abs. 2 S. 1 KitaG) begrenzt sind und danach eine übermäßige Belastung der Eltern durch die Umlage der verbleibenden Kosten der Mittagsverpflegung über die Elternbeiträge ausgeschlossen wird.

Da die Träger zur Versorgung der betreuten Kinder mit gesunder Nahrung verpflichtet sind (§§ 1, 2 und 3 KitaG) und ihnen die Aufgabe der gesunden Ernährung (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG) zukommt, kann der Träger die Kosten für die Mittagsverpflegung auch nicht senken. In der Regel fallen für eine gesunde Ernährung in einer Kindertagesstätte höhere Kosten an, als durch die häusliche Ersparnis gedeckt werden können.

b) Auch die Kosten, die dem Träger durch die **sonstige Verpflegung** der Kinder (Zwischenmahlzeiten, Snacks, Brotzeit, Getränke etc.) entstehen, sind **elternbeitragsfähig**. Bei diesen Verpflegungskosten handelt es sich um Betriebskosten (vgl. § 15 Abs. 1 KitaG i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchst. k) KitaBKNV) der Kindertageseinrichtung, die gem. § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG elternbeitragsfähig sind[72].

6. Eigenleistungen und verbleibende Betriebskosten

Eigenleistungen des Trägers (§§ 14 Abs. 2 S. 1 und 16 Abs. 1 S. 1 KitaG) sind im Rahmen der Berechnung der Elternbeiträge **nicht** von den Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtung **abzuziehen**.

Dabei kann dahinstehen, ob durch die Erwähnung der „Eigenleistungen“ des Trägers in § 16 Abs. 1 S. 1 KitaG überhaupt gemeint ist, dass der Träger einer Kindertageseinrichtungen seine Aufgaben auch ohne eine Refinanzierung seiner Aufwendungen aus Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde oder aus Elternbeiträgen erfüllen muss[73]. Eigenleistungen der Kita-Träger – seien es Geldleistungen des Trägers selbst oder eingeworbene Spenden – mindern oder erhöhen den

[72] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 19; siehe schon *Herrmann*, in: LKV 2016, 491 (493).
[73] Dies ablehnend *Herrmann*, LKV 2018, 392, 393.

elternbeitragsfähigen Aufwand deshalb nicht, weil aus ihnen Sachleistungen oder Sachressourcen außerhalb der bezuschussungsfähigen Betriebskosten finanziert werden[74]:

Durch die Erbringung nicht geldlicher Eigenleistungen (z.B. Erbringung von Sachleistungen oder Sachressourcen) spart der Kita-Träger Betriebskosten ein, die sonst zur Beschaffung der gleichen Leistungen von Dritten eingesetzt werden müssten, sodass von vornherein gar keine Betriebskosten entstehen. Fiktive, nicht entstandene Betriebskosten erhöhen den Betrag der elternbeitragsfähigen Gesamtbetriebskosten nicht.

II. Mindestbeitrag

In der Elternbeitragstabelle oder bei der prozentualen Berechnung legt der Kita-Träger durch die Elternbeitragsregelung einen Mindestbeitrag fest, d.h. den Betrag, den die Beitragsschuldner wenigstens für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung zu zahlen haben. Weil das KitaG (mit Ausnahme der Regelung des § 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. der KitaBBV) und das SGB VIII zu diesem wichtigen Bestandteil der Elternbeitragsregelung – außer den o.g. Vorgaben einer sozialverträglichen Staffelung – keine expliziten Vorgaben enthält[75], kommt dem Kita-Träger bei der Festsetzung eines Mindestbeitrags ein großer Spielraum zu. Hier wird empfohlen, einen den Mindestbeitrag nicht unterhalb der häuslichen Ersparnis für die Kindertagesbetreuung festzulegen.

Auszugehen ist von dem bundesrechtlichen Rahmen, wonach für die Erfüllung des Anspruchs auf frühkindliche Förderung (§ 24 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 SGB VIII) die Höhe des in der Kindertageseinrichtung zu entrichtenden Teilnahmebeitrags eines freien Trägers nicht zu berücksichtigen ist. Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist die Höhe des Teilnahmebeitrags ohne Bedeutung[76]:

> **“Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Prüfung der konkret-individuellen Zumutbarkeit für den Teilnahmebeitragspflichtigen einem eigenständigen Verfahren zuzuweisen. Es ist dem Verfahren nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII vorbehalten, den Beitragsschuldner vor unzumutbaren finanziellen Belastungen zu bewahren. Nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII soll u.a. der Teilnahmebeitrag vom**

[74] Vgl. *Baum*, LKV 2015, 289 (294).
[75] Vgl. *Baum*, Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG, 03/2016, S. 14.
[76] BVerwG, Urt. v. 26.10.2017 – 5 C 19/16, juris, Rn. 44, 47 zur alten Fassung des § 90 SGB VIII vor dem 01.08.2019.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind und den Eltern nicht zuzumuten ist. Dem Gebot, die von § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII insbesondere angestrebte Gewährung einer bestmöglichen Kinderbetreuung nicht durch unzumutbare finanzielle Hürden zu gefährden oder zu vereiteln, ist bei der Auslegung und Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB VIII, den in § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII genannten Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches und anderer einschlägiger landesrechtlicher Regelungen mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen."

Es verstößt auch nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG), wenn in einer Gemeinde zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung Plätze in öffentlichen Einrichtungen und in Einrichtungen in privater Trägerschaft zu unterschiedlich hohen Elternbeiträgen angeboten werden[77].

Vor dem Hintergrund dieses bundesrechtlichen Rahmens bedarf die verbreitete praktische Handhabung des landesrechtlichen Staffelungsgebots (§ 17 Abs. 2 S. 1 KitaG) der Korrektur, wonach die freien und kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Erstattungsfälle unzumutbarer Teilnahmebeiträge ersparen müssten[78]. Nach der Entscheidung des vormaligen OVG Frankfurt / Oder hat der Landesgesetzgeber durch § 17 Abs. 2 KitaG die ihm durch § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII[79] eingeräumten Spielräume dahingehend (enger) ausgefüllt, dass der Einkommenshöhe schon auf der Ebene der Beitragsgestaltung Rechnung getragen wird und nicht erst auf der Ebene der Entscheidung, ob unzumutbar belastende Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden. Mit der Sozialverträglichkeit habe der Gesetzgeber den Spielraum des Satzungsgebers bei der Gestaltung der Beiträge eingeengt und diesem aufgegeben, durch die Staffelung nach dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sicherzustellen, „daß Plätze in Kindertageseinrichtungen für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, eine solche Einrichtung zu besuchen."[80] Daraus kann abgeleitet werden, dass bei Ausgestaltung des Mindestbeitrags in der Elternbeitragsregelung die Notwendigkeit einer Übernahme von Kostenbeiträgen nach § 90

[77] BVerwG, Urt. v. 26.10.2017 – 5 C 19/16, juris, Rn. 48.
[78] Nach OVG Münster, Beschl. v. 18.02.2011 – 12 A 266/10, juris, Rn. 57, stellt auch in NRW die Unzumutbarkeit der Elternbeiträge im Einzelfall kein Rechtmäßigkeitshindernis für Elternbeitragsregelungen eines Trägers dar.
[79] Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I Nr. 49) geändert worden: Absatz 1 hat seit dem 01.08.2019 nur noch den Satz 1.
[80] OVG Frankfurt/Oder, Urt. v. 04.08.1998 – 2 D 35/97.NE, juris, Rn. 49.

Abs. 3 SGB VIII a.F.[81] im Einzelfall möglichst weitestgehend, wenn nicht abschließend verhindert wird[82]:

Die Untergrenze der Beitragsstaffelung kann sich daher ausschließlich nach der Zumutbarkeit des Elternbeitrages bemessen. Je höher das Elterneinkommen ist und umso höher deswegen die Personensorgeberechtigten in der Beitragstabelle veranlagt werden, desto mehr können neben die Zumutbarkeitskriterien weitere Gesichtspunkte, z.B. die Höhe der Platzkosten treten.

Bei einem freien Träger besteht das Risiko, dass die Gemeinde im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung prüft (§ 16 Abs. 3 S. 2 KitaG), ob alle zumutbaren Einnahmemöglichkeiten (zu denen die Elternbeiträge zählen) ausgeschöpft wurden. Deshalb sollten die Mindestbeiträge nicht unterhalb der **häuslichen Ersparnis** (Essen/Trinken/Spielzeug etc.) liegen, die den Personensorgeberechtigten durch die Unterbringung des Kindes in der Einrichtung zukommen[83].

Die Orientierung an dem sozialrechtlichen Einkommensbegriff (§ 82 SGB XII) ist jedoch nicht erforderlich, da dem Kita-Träger ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des Einkommensbegriffs zusteht.

Durch das Brandenburgische Gute-KiTa-Gesetz i.V.m. der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung hat das Land eine Untergrenze für die Erhebung von Elternbeiträgen vorgegeben. Seit dem 01.08.2019 sind nach § 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV die in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Personensorgeberechtigten und die Geringverdienenden von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit. Geringverdienende sind nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV die Personensorgeberechtigten, deren jährliches Haushaltsnettoeinkommen einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt. Maßgeblich ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 KitaBBV das Einkommen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Nach § 3 Abs. 1 KitaBBV gilt der Einkommensbegriff des § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 SGB XII. Das Kindergeld, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz zählen nach § 3 Abs. 2 S. 3 KitaBBV nicht zum anrechenbaren Einkommen. Das genannte Nettojahreseinkommen entspricht laut der Anlage zur KitaBBV einem Bruttoein-

[81] Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I Nr. 49) geändert worden. Die Regelung befindet sich seit dem 01.08.2019 in § 90 Absatz 4 SGB VIII.
[82] Siehe AG17-Kompendium, S. 67; a.A.: VG Potsdam, Urt. v. 04.05.2017 – 10 K 2485/13, juris, Rn. 24.
[83] Vgl. *Baum*, aaO. (Fn. 56).

kommen von ca. 29.000 Euro. Da die Anlage Teil der KitaBBV ist, ist es zulässig, den dort angegeben Bruttowert in der Beitragstabelle zu verwenden. Eine Berechnung nach § 3 KitaBBV im Einzelfall ist ebenso zulässig.

Die Einrichtungsträger erhalten nach § 5 Abs. 1 KitaBBV eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 12,50 Euro. Diese Setzung, die nach Ansicht des Landes einem vor dem 01.08.2019 noch zumutbaren Elternbeitrag für das betroffene Elternsegment entspricht, ist bei der Festsetzung eines Mindestbeitrages über der Einkommensgrenze von 20.000 Euro netto im Kalenderjahr zu berücksichtigen. Auch wenn die bisherigen Beitragsregelungen oberhalb dieser Grenze nach § 1 Abs. 4 KitaBBV fortgelten, sind mittelfristig die Beitragsregelungen auf die Sozialverträglichkeit des neuen Mindestbeitrags über der genannten Einkommensgrenze zu überprüfen. Nach § 8 KitaBBV müssen Beitragsregelungen, die nach dem 01.08.2019 wirksam werden, die Vorgaben der KitaBBV berücksichtigen.

Bei einem Ansetzen eines Mindestelternbeitrages von 20 Euro kann von einem rechtssicheren untersten Beitrag ausgegangen werden.

III. Stufen der Staffelung

Auch über die Anzahl der Staffelungsstufen und damit den Differenzierungsgrad der Staffelung werden im KitaG keine Vorgaben getroffen. Fest steht indes, das Einkommen differenzierte Beiträge zwingend vorgeschrieben sind (§ 17 Abs. 2 S. 1 KitaG). Die unterschiedliche Behandlung der Eltern bei der Erhebung von Elternbeiträgen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG durch gewichtige sachliche Gründe gerechtfertigt[84]. Der Grundsatz der Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG bedeutet nur, dass tendenziell eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine höhere Kinderzahl zu einer geringeren Beitragshöhe führen muss bzw. dass eine Schlechterstellung bei geringerer Leistungsfähigkeit und/oder höherer Kinderzahl nicht stattfindet[85].

In Hinblick auf die Zahl der Staffelungsstufen und den Verlauf der Staffelung ist insbesondere das Gebot der Sozialverträglichkeit zu beachten, ohne jedoch die autonome Gestaltungsautonomie des Kita-Trägers auszuhöhlen. Um das Kriterium der Sozialverträglichkeit zu erfüllen, werden regelmäßig *mindestens* **6-8** Staffelungsstufen als erfor-

[84] BVerfG, Beschl. v. 10.03.1998 – 1 BvR 178/97, BVerfGE 97, 332 ff. = juris, Rn. 70.
[85] vgl. VG Potsdam, Urt. v. 04.05.2017 – 10 K 2485/13, juris, Rn. 22.

derlich angesehen[86]. Problematisch ist dabei auch die unverhältnismäßige Belastung zwischen den verschiedenen Einkommensgruppen. So dürfen etwa die jeweils an den Enden der Staffelung liegenden Einkommensgruppen nicht unverhältnismäßig stark auf Kosten der jeweils anderen Gruppen entlastet werden[87]. Um eine unverhältnismäßige Belastung zu vermeiden und einer höheren Beitragsgerechtigkeit zu genügen, wird empfohlen, eine Staffelung des Einkommens von **14** bis **20** Stufen vorzunehmen.

Empfohlen wird außerdem, den **Verlauf** der Beitragsstaffelung linear (gleichmäßig) an- (ausgehend vom Mindestbeitrag) oder absteigend (ausgehend vom Höchstbeitrag) zu gestalten. So kann eine gleichmäßige Belastung der Elterneinkommen zur Einhaltung des Grundsatzes der Sozialverträglichkeit sichergestellt werden.

Die Abstaffelung des Elternbeitrags vom Höchstsatz bis hinab zum Mindestbeitrag hat zur Folge, dass der Kita-Träger aus der tatsächlichen Summe der Elternbeiträge schon systematisch nie die beitragsfähigen Betriebskosten der Einrichtung decken kann. Dies wiederlegt die Annahme[88], dass die Erhöhung des Zuschusses durch die Sitzgemeinde der Kindertagesstätte gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG Ausnahmecharakter hätte. Die Elternbeitragsfinanzierung ist ebenso wenig wie die Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf eine Kostendeckung angelegt.

IV. Sonderentgelte vermeiden

Die vereinzelt bestehende Praxis ist mit dem Gesetz nicht vereinbar und muss beendet werden, wonach Sonderentgelte erhoben und zum Teil auch in der Elternbeitragsregelung werden

- für die **Hortbetreuung in den Ferien**,
- für die **Betreuung von Besucher- und Gastkindern** aus Tagespflegestellen oder anderen Kindertageseinrichtungen
- für eine **Überschreitung des beschiedenen oder vereinbarten Betreuungsumfangs**.

[86] Vgl. OVG NRW, Urt. v. 13.06.1996 – 16 A 2645, juris, Rn. 10; Beschl. v. 09.07.2012 – 12 A 778/12, juris, Rn. 32 ff..
[87] *Baum*, Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 KitaG, 03/2016, S. 17.
[88] Vgl. etwa *Baum*, Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 KitaG, S. 13.

Ausschlaggebend für diese Empfehlungen ist § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG, der keine Ausnahmemöglichkeit von dem Staffelungsgebot kennt. Für die genannten Sonderkonstellationen gibt es jedoch Ausweichvarianten, wie ein gesetzmäßiger Elternbeitrag ermittelt werden kann.

1. Hortbetreuung in den Ferien

In den Schulferien bieten viele kommunale und freie Träger von Horteinrichtungen eine gegenüber der Unterrichtszeit umfassendere Tagesbetreuung an und sehen besondere Freizeit- und Bildungsangebote vor. Die damit entstehenden höheren Betriebskosten fließen in die Gesamtbetriebskosten eines Jahres ein und können sich in höheren, auf das Jahr gleichmäßig verteilten Hortbeiträgen niederschlagen.

2. Betreuung von Besucher- oder Gastkindern

Auch mit Kindern aus anderen Kindertageseinrichtungen oder aus Tagespflegestellen, die die Kindertageseinrichtung nur **temporär besuchen (Besucher- oder Gastkinder)**, entsteht ein Betreuungsverhältnis. Ob die Kinder während der Zeitdauer der Betreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität oder – insbesondere während der Sommerferien – auf den Plätzen abwesender Kinder betreut werden, spielt für das Zustandekommen eines individuellen Betreuungsverhältnisses keine Rolle. Auch die Frage, ob die hierfür erforderlichen Regelungen und Ausnahmen in der Betriebserlaubnis enthalten sind, steht der Aufnahme der Betreuung nicht entgegen.

Kein Träger sollte diese temporären Betreuungen ohne vertragliche oder satzungsrechtliche Grundlage zulassen. **Gastkinder** sind Kinder, die sich z.B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eines Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten und zeitweilig eine Kindertagesstätte i.S. des § 22 SGB VIII besuchen. Für sie werden regelmäßig Gastkindvereinbarungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Kitaträger über die vorübergehende Betreuung abgeschlossen[89]. Für diese Betreuungsverhältnisse, die ebenfalls Rechtsansprüche erfüllen, lässt § 17 Abs. 2 KitaG derzeit keine Ausnahme zu - auch in diesen Fällen sind Elternbeiträge nach Maßgabe der allgemeinen Elternbeitragsregelung zu erheben.

[89] AG17-Kompendium (2017), S. 125.

Besucherkinder werden für kurze Zeit und aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle (z.B. im Falle von Schließzeiten, Krankheit oder Urlaub) in Vertretung betreut. Als Grundsatz gilt, dass die Belegung eines Betreuungsplatzes ein Betreuungsverhältnis ausschließlich zum Träger der Kindertageseinrichtung voraussetzt. Die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte aufgrund einer Kooperationsvereinbarung kann mit dem Betreuungsvertrag vereinbart werden, indem diese Modifikation des Betreuungsortes und die damit verbundenen Pflichten (Betreuungszeit, Versorgungspflicht, Bildungsziele) ausdrücklich geregelt wird.

3. Überschreitung des beschiedenen oder vereinbarten Betreuungsumfangs

Zunächst ist es Sache des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die dem tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Bedarf entsprechende Kindertagesbetreuung festzustellen. Geht der Kita-Träger mit dem Betreuungsvertrag über die festgestellten Rechtsansprüche hinaus, sieht jedenfalls das Gesetz keine Ausnahme in dem Sinne vor, den Elternbeitrag einkommensunabhängig zu erhöhen.

Für die vereinbarte und faktische Ausdehnung der Betreuungszeit über den anerkannten Rechtsanspruch hinaus erhält der Kita-Träger vom örtlichen Träger der Jugendhilfe keinerlei zusätzlichen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personal und keine Erhöhung der sonstigen Zuschüsse. Einige Träger sehen – auch zur Verhaltenssteuerung (Vermeidung der faktischen Ausdehnung der Betreuungszeit) – deshalb besondere Entgelte vor, um daraus ggf. die vergütungspflichtige Mehrarbeit der Erzieherinnen und Erzieher finanzieren zu können. Dabei gerät regelmäßig die Orientierung der Sonderentgelte an der Höhe des Elterneinkommens oder der Zahl unterhaltsberechtigter Personen aus dem Blick.

Zulässig wäre allerdings eine Regelung des Inhalts, innerhalb der Einkommensgruppe, in die die Eltern einzustufen sind, den Tabellenbetrag der nächsthöheren Betreuungszeit in Ansatz zu bringen, wenn die Betreuungszeit erheblich (z.B. zweimal oder um mehr als 2 h pro Woche) ausgedehnt wird. Auch wenn damit wirtschaftlich kaum eine Kompensation erreichbar und zusätzlicher Verwaltungsaufwand des Trägers notwendig wäre, ist die verhaltenslenkende Wirkung einer solchen Vereinbarung sichtbar.

Zulässig wäre außerdem ein pauschalierter Schadensersatzanspruch (also kein Zuschuss zu den Betriebskosten) für den Fall wesentlicher Verletzungen der Betreuungszeiten. Die Schadensersatzpflicht wäre auf Fälle zu beschränken, in denen die Betreuungspersonen nicht „sowieso“ in der Kindertageseinrichtung eingeplant war, sondern ihre Arbeitszeit zur Sicherstellung der Aufsicht im Einzelfall verlängern mussten. Die Sonderregelung im Betreuungsvertrag müsste den Anforderungen des § 309 Nr. 5 BGB genügen. Empfehlungen zum Inhalt des Betreuungsvertrags können hier aber nicht vertieft werden.

V. Elterneinkommen

Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Elterneinkommen zu bemessen, § 17 Abs.2 S. 1 KitaG. In der Elternbeitragsregelung ist daher das Elterneinkommen als Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge festzulegen und zu definieren. Weder das KitaG noch das einschlägige Bundesrecht geben einen bestimmten Einkommensbegriff vor[90], sodass dem Träger diesbezüglich grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt[91]. Ausschließlich für die Feststellung, ob eine Beitragsfreiheit nach § 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. der KitaBBV vorliegt, ist der Einkommensbegriff des § 3 KitaBBV zwingend maßgeblich.

1. Elternbegriff und Haushaltseinkommen

Vorab ist der Begriff „Eltern“ zu definieren. In Ermangelung einer eigenständigen Definition im KitaG ist der **Elternbegriff** des bürgerlichen Rechts maßgeblich[92]. „Eltern“ sind demnach gewöhnlich nur die nächsten in gerader Linie Verwandten (§§ 1591, 1592 BGB). Der Personenkreis, dessen Einkommen bei der Bemessung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 2 KitaG zugrunde zu legen ist (Eltern), stimmt also nicht notwendig mit dem Personenkreis der Beitragsschuldner (Personensorgeberechtigte) nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG überein, da Eltern auch von der Personensorge ausgeschlossen sein können[93].

Während die satzungsrechtliche Ausgestaltung der beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten einige Schwierigkeiten bereiten kann (dazu sogleich), sollte im Betreu-

[90] VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 07.02.2007 – 6 K 2333/01, juris, Rn. 24 m.w.N.
[91] Vgl. VG Potsdam. Urt. v. 04.05.2017 – VG 10 K 2485/13, juris Rn. 23; AG17-Kompendium (2017), S. 43.
[92] *Baum*, Empfehlungen zur Ausgestaltung von Elternbeiträgen, S. 17 m.w.N.
[93] AG17-Kompendium (2017), S. 23 m.w.N.

ungsvertrag durch namentliche Festlegung der vertragsschließenden Personensorgeberechtigten klargestellt werden, welche Personen für die Zahlung des Elternbeitrages persönlich einstehen.

Dabei ist festzulegen, wessen Einkommen und in welchem Umfang dieses zu berücksichtigen ist. Bei der Bemessung der Elternbeiträge findet zunächst das Einkommen desjenigen Elternteils Berücksichtigung, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Gemäß dem Gebot der sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeiträge, ist ausschließlich das **tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen** maßgeblich. Daraus folgt zum einen, dass Einkünfte der nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebende Elternteile – ob personensorgeberechtigt oder nicht - nicht mit in das anzurechnende Elterneinkommen einzubeziehen sind.[94] Der nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebende Elternteil kann jedoch als Personensorgeberechtigte(r) und Vertragspartner auf der Grundlage seines Einkommens in Anspruch genommen werden. Zum anderen kann eine oder ein Personensorgeberechtigte(r) in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, auch wenn sie bzw. er nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt ist. Das Einkommen von Haushaltsangehörigen, die weder Personensorgeberechtigte noch Eltern des Kindes sind, kann nicht zur Ermittlung des Elternbeitrags zugrunde gelegt werden. Da der Betreuungsvertrag nur mit den Personensorgeberechtigten wirksam abgeschlossen werden kann, besteht auch keine Möglichkeit, diese durch den Betreuungsvertrag zur Zahlung von Elternbeiträgen zu verpflichten.

2. Einkommensbegriff

Zudem sollte definiert werden, welche Einkünfte als Einkommen im Sinne des § 17 Abs. 2 KitaG bei der Ermittlung der Beitragsschuld berücksichtigt werden. Der Einkommensbegriff muss geeignet sein, die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Kostenschuldner zu erfassen. Einkommensaspekte sind jedoch nur vergröbernd und nicht mit steuerrechtlicher Genauigkeit zu berücksichtigen[95].

Grundsätzlich dürfen sämtliche Einkünfte in Geld oder Geldwert als Einkommen behandelt werden (vgl. § 93 Abs. 1 SGB VIII). Denkbar ist eine Anknüpfung an den Einkom-

[94] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12.05. 2015 – OVG 6 S 7.15, juris, Rn. 3, 5, im Anschluss an OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.04. 2014 – OVG 6 S 18.14, juris, Rn. 4.
[95] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.04.1994 – 8 NB 4/93, juris, Rn. 8 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – 6 B 1.16, juris, Rn. 20.

mensbegriff des § 2 EStG[96]. Demnach stellt der Gesamtbetrag (§ 2 Abs. 3 EStG) aller **positiven Einkünfte** (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG), vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, das Einkommen dar, § 2 Abs. 4 EStG. Das schließt etwa den **Ehegattenunterhalt** oder **Sozialleistungen** (z.B. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder das Arbeitslosengeld nach dem SGB II[97]) ein.

Es ist zu empfehlen, den Einkommensbegriff nach § 3 KitaBBV bzw. §§ 82 ff. SGB XII zu verwenden, um die Anwendung verschiedener Einkommensbegriffe für die Geringverdienenden und den sonstigen Personensorgeberechtigten zu vermeiden.

Das frühere Erziehungsgeld[98] und heutige **Elterngeld** kann zum maßgeblichen Elterneinkommen einer Elternbeitragssatzung gezählt werden. Ausgenommen von dem berücksichtigungsfähigen Einkommen ist der Mindestbetrag von 300 Euro pro Monat beim Elterngeld (vgl. § 2 Abs. 4, 10 Abs. 1 BEEG[99]). Bei Verdopplung des Auszahlungszeitraums bleiben gem. § 10 Abs. 3 BEEG 150 Euro pro Kind und Monat anrechnungsfrei.

Unterhaltszahlungen, die die beitragspflichtige Person für sich und das unterhaltsberechtigte Kind einnimmt, zählen zum anrechnungsfähigen Einkommen. Unterhaltszahlungen eines getrennt lebenden Elternteils für ein Kind sind nicht als Einkommen des Kindes, sondern wie Einkommen des betreuenden Elternteils zu behandeln.[100]

Nicht als Elterneinkommen zu bewerten ist insbesondere das **Einkommen der Kinder** (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG[101], Waisenrente) sowie **Wohngeld**. Das Kindergeld für die in der Einrichtung betreuten Kinder ist bei der Einkommensberechnung berücksichtigungsfähig[102].

Notwendig ist ferner eine Regelung zur Nachweisführung für die Einkommenshöhe. Zur Unterstützung der Elternbeitragsberechnung durch den Träger der Kindertagesstätte sollte bestimmt werden, dass die Personensorgeberechtigten verpflichtet sind, Unterla-

---

[96] Einkommenssteuergesetz, i.d.F. d. Bekanntm. v. 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zul. geändert d. Art. 9 d. G. v. 14.08.2017 (BGBl. I S. 3214).
[97] Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – i.d.F. d. Bekanntm. v. 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zul. geändert d. Art. 20 d. G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541).
[98] Vgl. VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 07.02.2007 – 6 K 2333/01, juris, Rn. 25 f..
[99] Bundeseltern- und Elternzeitgesetz, i.d.F. d. Bekanntm. v. 27.01.2015 (BBGl. I S. 33), zul. geändert d. Art. 6 Abs. 9 d. G. v. 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228).
[100] Vgl. *Diskowski/Wilms*, Kinderbetreuung in Brandenburg, Lieferung 04/2018, zu § 17 KitaG, Anm. 2.9.
[101] Bundesausbildungsförderungsgesetz, i.d.F. d. Bekanntm. v. 07.12.2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), zul. geändert d. Art. 2 d. G. v. 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147).
[102] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – OVG 6 A 15.15, juris, Rn. 45.

gen zum Nachweis der Einkommen vorzulegen. Eine Aufzählung bestimmter Unterlagen empfiehlt sich nicht, weil über die Vorlageobliegenheit für nicht bezeichnete Unterlagen dann erfahrungsgemäß gestritten wird. Schließlich wäre eine Regelung zulässig, dass die Personensorgeberechtigten den Höchstbeitrag zu entrichten haben, wenn sie die Vorlage ihre Einkommensnachweise versäumen. Eine derartige Regelung in einer Elternbeitragssatzung ist vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg „gehalten" worden[103]. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Einrichtungsträger bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens entscheidend auf die Mitwirkung der Eltern angewiesen sind[104].

3. Netto- oder Bruttoangaben

Letztlich bedarf es der Festlegung, ob der Berechnung der Elternbeiträge Netto- oder Bruttoangaben zu Grunde gelegt werden.

So gestattet § 17 Abs. 2 KitaG eine Anknüpfung an das **Bruttoeinkommen** (Einkommen vor Steuern und Sozialabgaben)[105]. Ebenso zulässig ist es aber, vom steuerlichen **Nettoeinkommen** (Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben) unter zusätzlicher Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen auszugehen. Es können auch pauschale Freibeträge, Lohn- und Kirchensteuer oder weitere Abzüge berücksichtigt werden. Der gewählte Einkommensbegriff muss jedoch auch bei Einkünften verschiedener Art (z.B. von Selbständigen, Angestellten, Beamten etc.) möglichst weitgehend dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgen[106]. Das Gebot der sozialverträglichen Ausgestaltung enthält die zusätzliche Anforderung bei der Ermittlung des für maßgeblich erklärten Nettoeinkommens, dass dieses die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei den beitragspflichtigen unteren Einkommensgruppen mit der erforderlichen Genauigkeit abbildet[107].

Bei der Festlegung des berücksichtigungsfähigen Einkommens ist der freie oder gemeindliche Träger darüber hinaus frei, ob er einkommensteuerrechtliche Verrechnungsmöglichkeiten zulässt. Das gilt etwa für die Anerkennung negativer Einkünfte so-

---

[103] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.02.2015 – OVG 6 B 19.14, juris, Rn. 16.
[104] VG Cottbus, Beschl. v. 15.12.2016 – 1 L 516/16, juris, Rn. 11 m.w.N.
[105] BVerwG, Beschl. v. 13.04.1994 - 8 NB 4/93, NVwZ 1995, S. 173 ff. = juris, Rn. 8 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – OVG 6 B 1.16, juris, Rn. 20.
[106] Vgl. *Diskoswsk/Wilms*, Kinderbetreuung in Brandenburg, Lieferung v. 04/2018, § 17 KitaG, Anm. 2.7.
[107] OVG Frankfurt / Oder, Urt. v. 04.08.1998 – 2 D 35/97.NE, juris, Rn. 54.

wie für den Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder zwischen zusammenveranlagten Ehegatten[108].

a) Bruttoeinkommen

Möglich ist die Anknüpfung an das **Bruttoeinkommen**. Von diesem Bruttoeinkommen sollte sodann ein **pauschaler Betrag** für die Sozialversicherungslasten in Höhe von z.B. 25 % bei Angestellten sowie Selbstständigen und in Höhe von 10 % bei Beamten **abgezogen** werden. Eine derartige Vorgehensweise entbehrt eine vertiefte Einzelprüfung hinsichtlich des Einkommens und erscheint daher besonders praktikabel. Ein Einkommensnachweis kann insbesondere durch Einkommenssteuerbescheid sowie Lohnsteuerkarte erfolgen.

- **Ausgangspukt** i.d.R alle positiven Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG (siehe oben)
- **Anknüpfungspunkt:** Bruttoeinkommen (Einkommen vor Steuern und Abgaben)
- **pauschaler Abzug** für Sozialversicherungslasten (z.B. i.H.v. 25 % bei Angestellten/Selbstständigen und 10 % bei Beamten) zur Annäherung an das verfügbare Haushaltseinkommen
- **pauschaler Abzug für Werbungskosten möglich[109]**
- i.d.R. kein Verlustausgleich (verschiedene Einkunftsarten oder zusammen veranlagten Ehegatten)
- **Vorteil:** keine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich
- **Nachteil:** Umrechnung im Anwendungsbereich der KitaBBV (bei Geringverdienenden) erforderlich

b) Nettoeinkommen

Es wird empfohlen an das **Nettoeinkommen** anzuknüpfen. Dies bietet den Vorteil der genaueren Erfassung des Einkommens und der hierdurch herbeigeführten Vermeidung der Ungleichbehandlung von Angestellten und Selbstständigen. Zudem entspricht dies dem Einkommensbegriff der KitaBBV.

---

[108] Vgl. VG Cottbus, Urt. v. 11.01.2013 – 5 K 777/09, juris, Rn. 21; so auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – OVG 6 A 15.15, Rn. 39.
[109] Siehe LG Cottbus, Urt. v. 05.10.2016 – 5 S 36/16, juris, Rn. 29.

- **Ausgangspukt** i.d.R alle positiven Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG (siehe oben) bzw. § 82 SGB XII
- **Anknüpfungspunkt:** Nettoeinkommen (Einkommen nach Steuern und Abgaben)
- **Abzug** aller nachgewiesener Positionen (insbesondere Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge)
- **Nachweis:** Einkommensbescheid ggf. weitere Nachweise
- i.d.R kein Verlustausgleich (verschiedene Einkunftsarten oder zusammen veranlagten Ehegatten)
- **Vorteil:** genauere Erfassung des Einkommens, daher weniger Ungleichbehandlung zwischen Selbstständigen und Angestellten; geringerer Arbeitsaufwand bei der Anwendung der KitaBBV

VI. Staffelung nach Betreuungsumfang

In der Elternbeitragsregelung sind die Elternbeiträge nach dem Betreuungsumfang zu staffeln. Empfehlenswert ist eine vierstufige Staffelung in zwei-Stunden-Schritten nach den Betreuungsstunden für die vorschulische Betreuung (Krippe und Kindergarten) im Umfang von

- bis **6** Stunden (Mindestbetreuungsumfang)
- mehr als 6 Stunden bis **8** Stunden
- mehr als 8 Stunden bis **10** Stunden und
- **mehr als 10** Stunden

und für die Betreuung von Schulkindern (Hort) im Umfang von

- bis **4** Stunden (Mindestbetreuungsumfang)
- mehr als 4 Stunden bis **6** Stunden
- mehr als 6 bis **8** Stunden.

Eine drei- bzw. vierstufige Staffelung entspricht den gesetzlichen Anforderungen[110]. Das KitaG bestimmt eine zweistufige Staffelung nach der Mindestbetreuungszeit in der jeweiligen Altersstufe (Krippe und Kindergarten 6 Stunden; Hort 4 Stunden) und verlän-

[110] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.05.2018 – OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 35.

gerter Betreuungszeit (mehr als 6 Stunden bzw. mehr als 4 Stunden), die nach § 1 Abs. 3 S. 2 KitaG stundenweise zu gewährleisten sind[111]. Eine weitere Differenzierung der Betreuungszeit ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vorbehalten, er kann die unterschiedlichen wöchentlichen oder täglichen Betreuungszeiten nach seinem Ermessen zu Gruppen zusammenfassen[112]. Auch kann der Träger eine geringere Betreuungszeit als die in § 1 Abs. 3 S. 1 KitaG festgelegte Mindestbetreuungszeit anbieten, da es sich bei der Mindestbetreuungszeit um den Zeitumfang handelt, der von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens zu gewährleisten ist. Allerdings kann das Angebot einer geringeren Betreuungszeit als der Mindestbetreuungszeit möglicherweise zu Einbußen im Rahmen der Finanzierung gem. § 16 Abs. 2 und 3 KitaG führen[113] und ist daher nicht zu empfehlen.

Zudem ist es empfehlenswert, bei der Festlegung des Betreuungsumfangs lediglich zwischen Krippe und Kindergarten einerseits (vorschulischer bzw. Elementarbereich) und dem Hort andererseits zu unterscheiden[114]. Die Festlegung gemeinsamer Elternbeiträge für den Krippen- und Kitabereich dürfte sich insbesondere bei altersübergreifenden Gruppen als praktikabel darstellen. Allerdings ist der Hort aufgrund anderer Betreuungszeiten eigenständig zu behandeln. Eine rechtliche Grundlage, die zu einer Differenzierung nach den Altersgruppen verpflichtet, besteht nicht.

VII. Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Die Elternbeitragsregelung ist nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln (§ 17 Abs. 2 S. 1 KitaG). Nach ihrem Sinn und Zweck verlangt die Vorschrift, grundsätzlich jedes einzelne Kind zu berücksichtigen. Denn die Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder will erkennbar die finanziellen Belastungen berücksichtigen, die die Unterhaltspflicht für weitere Kinder mit sich bringt[115]. Diese finanzielle Mehrbelastung muss sodann zu einer Begünstigung hinsichtlich der Beitragshöhe führen[116].

---

[111] Das Wort „stundenweise“ wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 1. April 2019 (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz), GVBl. I Nr. 8, eingefügt.
[112] OVG Münster, Urt. v. 05.09.2018 – 12 A 181/17, juris, Rn. 95.
[113] Vgl. *Diskowski/Wilms*, Kindertagesbetreuung in Brandenburg, Lieferung 01.04.2018, zu § 1, Anm. 3.1.
[114] Siehe OVG Münster, Urt. v. 05.09.2018 – 12 A 181/17, juris, Rn. 88, zur – vertretbaren – Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder (über/unter 3 Jahren).
[115] OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017 – OVG 6 B 1.16, juris, Rn. 17.
[116] Vgl. Thüringer OVG, Urt. v. 19. Juli 2006 – 3 N 582, juris, Rn. 55.

Beispiel 1: Hat eine Familie ein Kind und wird dieses in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist der volle Elternbeitrag (100%) zu zahlen. Wird ein zweites unterhaltsberechtigtes Kind in die Familie geboren, hat die Familie für das erste Kind, das bereits betreut wird, einen ermäßigten Elternbeitrag, z.B. in Höhe von 80 % des vollen Elternbeitrags zu zahlen. Wird auch das zweite Kind betreut, zahlt die Familie für jedes ihrer unterhaltsberechtigten und betreuten Kinder 80 % des regulären Elternbeitrags. Wird ein drittes unterhaltsberechtigtes Kind geboren, hat die Familie für die ersten beiden unterhaltsberechtigten und betreuten Kinder einen Elternbeitrag in Höhe von 60 % des Elternbeitrags zu zahlen. Wird auch das dritte Kind betreut, zahlt die Familie für jedes ihrer unterhaltsberechtigten und betreuten Kinder 60 % des regulären Elternbeitrags. Dieses Beispiel kann entsprechend bis zur Beitragsfreiheit bei 6 Kindern fortgeführt werden.

Beispielrechnung prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	**Beitragszahlung je betreutem Kind**
1	100 %
2	80 %
3	60 %
4	40 %
5	20 %
6	Beitragsfreiheit

Beispiel 2: Hat eine Familie ein Kind und wird dieses in einer Kindertageseinrichtung betreut, bemisst sich der Elternbeitrag nach dem tatsächlichen Einkommen der Eltern. Hat eine Familie mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, verringert sich die Bemessungsgrundlage des Elternbeitrags (das tatsächliche Elterneinkommen), ausgehend von Eltern mit einem Kind um einen bestimmten Freibetrag:

Beispielrechnung: Reduzierung durch Freibetrag	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	**tatsächliches Haushaltseinkommen abzgl. Freibetrag i.H.v.**
1	0 Euro
2	6.000 Euro
3	12.000 Euro

4	18.000 Euro
5 und mehr	Beitragsfreiheit

Über die Anzahl der Staffelungsstufen und damit dem Differenzierungsgrad der Staffelung werden im KitaG keine Vorgaben getroffen. Um das Kriterium der Sozialverträglichkeit zu erfüllen, ist

- eine **prozentuale Reduzierung** der Beitragshöhe (siehe Beispiel 1)
- aber auch die Einräumung von **Freibeträgen** (siehe Beispiel 2)

für jedes unterhaltsberechtigte Kind denkbar, solange dies zu einer Reduzierung der Beitragshöhe führt[117]. Die Regelung sollte **eindeutig** formuliert sein, sodass etwaige Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden[118].

Eine Elternbeitragsregelung, die lediglich zwischen einem und mehreren Kindern unterscheidet, ohne eine weitere Differenzierung nach der „Zahl" der unterhaltsberechtigten Kinder vorzunehmen, genügt nicht, da so nicht jedes einzelne Kind bei der Beitragsentlastung Berücksichtigung findet. Eine Beitragsregelung ist daher rechtswidrig, wenn sie keine Unterschiede zwischen Familien mit 2, 3, 4 oder mehr Kindern macht.

Es ist zu empfehlen, in einer Elternbeitragsregelung die jeweiligen prozentualen Abschläge je unterhaltsberechtigtem Kind festzulegen und hinsichtlich der Berechnung der Beitragshöhe auf die für ein Kind geltende Elternbeitragstabelle zu verweisen. Dies hat den Vorteil, dass der Träger die Elternbeiträge nur für die Betreuung eines Kindes festlegen muss.

Die Alternative, in einer Elternbeitragstabelle verschiedenen Spalten (Familien mit 1, 2, 3, 4, und mehr unterhaltsberechtigten Kindern) auszuweisen, bedeutet für die Träger einen Mehraufwand bei der Festlegung der Elternbeiträge. Allerdings können die Eltern auf diese Weise den von ihnen zu zahlenden Beitrag direkt aus der Elternbeitragstabelle ablesen, ohne zuvor die Höhe des Beitrags durch prozentuale Abzüge berechnen zu müssen.

---

[117] Vgl. *Baum*, Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 KitaG, v. 03/2016, S. 11 f.; s.a. *Diskowski/Wilms*, Kindertagesbetreuung in Brandenburg, Lieferung 01.04.2018, § 17 KitaG, Anm. 2.11 f.

[118] Vgl. LG Potsdam, Urt. v. 16.05.2018 – 7 S 162/17, S. 5.

VIII. Mindestinhalt einer kommunalen Elternbeitragssatzung

Erlässt die Gemeinde eine Elternbeitragssatzung und erhebt die Elternbeiträge als Gebühren, muss diese den Mindestinhalt des **§ 2 Abs. 1 S. 2 KAG** enthalten[119]. Nach dieser Vorschrift muss die Satzung den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe bestimmen.

1. Kreis der „Abgabenschuldner“ (Beitragspflichtigen)

In der Elternbeitragssatzung ist der Abgabenschuldner zu bestimmen. Abgabenschuldner i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 2 KAG sind die Personensorgeberechtigten (§ 17 Abs. 1. S. 1 KitaG). Die beitragsverpflichteten Personensorgeberechtigten haften dabei gleichrangig nebeneinander. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG, der die „Personensorgeberechtigten“ als Beitragspflichtige nennt und eben keine Beschränkung auf nur einen Personensorgeberechtigten bzw. etwaige Betreuungsvertragspartner vornimmt. Daher haften die Personensorgeberechtigten auch als Gesamtschuldner, § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) KAG i.V.m. § 44 AO[120] entsprechend. Dies bedeutet, dass der gemeindliche Kita-Träger von jedem Personensorgeberechtigten die Zahlung des Elternbeitrags verlangen kann, bis ein Personensorgeberechtigter den Beitrag begleicht. Die Personensorgeberechtigten sind im Verhältnis untereinander zu gleichen Anteilen verpflichtet.

2. Entstehung der „Abgabenpflicht“ (Beitragspflicht)

In der Elternbeitragssatzung ist weiterhin der Abgabentatbestand zu regeln, § 2 Abs. 1 S. 2 KAG. Hier ist der Sachverhalt abstrakt zu formulieren, dessen Verwirklichung die **Beitragspflicht auslöst**[121]. Maßgeblich für die Verwirklichung der Beitragspflicht kann

- die Aufnahme des Kindes,
- der Zeitpunkt der Aufnahme

[119] Vgl. *Deppe*, in: Becker u.a., KAG Brandenburg, Loseblatt, Stand Sept. 2017, § 1, Rn. 66 i.V.m. § 2, Rn. 2; *Baum*, Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 KitaG, S. 6.
[120] Abgabenordnung, i.d.F. d. Bekanntm. v. 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zul. geändert d. Art. 6 d. G. v. 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745).
[121] Vgl. *Deppe*, aaO. (Fn. 75), Rn. 23.

- sowie die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung

sein. Im Rahmen der Regelung zur Entstehung des Abgabentatbestandes ist auch auf die Beitragsbefreiungen gem. § 17 Abs. 1a und § 17a KitaG einzugehen, die eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt. Die Beitragsbefreiung gilt für die Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden (§ 17a Abs. 1 und 2 KitaG). Gemeint sind

- Kinder, die nach den Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes (SchulGBbg[122]) aufgrund ihres Alters im folgenden Schuljahr einzuschulen sind, d.h. alle Kinder, die zwischen dem 1. Oktober des aktuellen Jahres und dem 30. September des darauffolgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden und für die am 1. August des folgenden Jahres die Schulpflicht beginnt
- sowie die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind (§ 51 Abs. 2 S. 1 SchulGBbg) und zum nächsten Schuljahr eingeschult werden (**Rücksteller**).

Die Ausweitung der Beitragsfreiheit nach § 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. der KitaBBV betrifft Eltern und Kinder im Bezug

- von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sowie
- die Geringverdienenden (siehe oben).

Diesbezüglich genügt ein allgemeiner Hinweis auf die Elternbeitragsfreiheit im Text der Elternbeitragssatzung (“Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt“). Ändern sich zukünftig die jetzigen Regelungen im KitaG zur Elternbeitragsfreiheit, ist eine entsprechende Änderung der Satzung bzw. Elternbeitragsordnung somit nicht erforderlich.

Einer Regelung über die Beendigung der Beitragspflicht bedarf es nicht, da diese automatisch **erlischt**, wenn der Entstehungstatbestand nicht mehr erfüllt ist, wenn also das

[122] Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz), i.d.F. d. Bekanntm. v. 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zul. geändert d. Art, 30 d. G. v. 08.05 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 22).

Betreuungsverhältnis beendet ist und die Kindertagesbetreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird. Ein Erlöschen der Beitragspflicht liegt nicht vor, wenn die Kindertageseinrichtung nur temporär (Aussetzung oder Krankheit) nicht genutzt wird.

3. „Abgabenmaßstab“ (Maßstab der Berechnung des Beitrags)

Auch der Abgabenmaßstab ist in der Elternbeitragssatzung zu regeln, § 2 Abs. 1 S. 2 KAG. Der Abgabenmaßstab ist die Bemessungsgrundlage, aufgrund derer die Höhe des Abgabensatzes errechnet wird[123]. Im Rahmen der Elternbeitragssatzung werden die Beiträge anhand des Elterneinkommens, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang bemessen, § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG (siehe hierzu oben).

4. Satz der „Abgabe“ (Höhe des Beitrags)

Ferner muss in der Elternbeitragssatzung die Höhe der Elternbeiträge (Abgabensatz) geregelt werden, § 2 Abs. 1 S. 2 KAG. Der Abgabensatz ist der Geldbetrag, der auf eine Einheit des Maßstabs der Abgabe entfällt[124]. Die Gemeinde muss in ihrer Elternbeitragssatzung am oben genannten Maßstab die einzelnen Elternbeiträge errechnen. Dies folgt i.d.R. durch Elternbeitragstabelle.

5. Fälligkeit der „Abgabe“ (des Beitrags)

Schließlich muss die Fälligkeit des Elternbeitrags in der Elternbeitragssatzung geregelt werden, § 2 Abs. 1 S.2 KitaG. Der Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem er zu zahlen ist, wenn also der Kita-Träger berechtigt ist die Beitragszahlung zu verlangen und der Beitragsschuldner verpflichtet ist diese zu begleichen. Der genaue Zeitpunkt (Datum) der Fälligkeit kann von dem Kita-Träger frei bestimmt werden.[125] Denkbar ist z.B. eine Fälligkeit

- zum **3.**, [zum 10. etc.] oder
- zum **15.** Werktag eines jeden Monats.

---

[123] Vgl. *Deppe*, aaO. (Fn. 74), Rn. 31.
[124] Vgl. *Deppe*, aaO. (Fn. 74), Rn. 37.
[125] Vgl. *Deppe*, aaO. (Fn. 74), Rn. 42 f..

D. Musterelternbeitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der … (Name Stadt / Gemeinde / Landkreises) im Rahmen der mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträge erhebt der / die … (Name des Kita-Trägers) entsprechend § 17 KitaG Elternbeiträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2 Maßstab für die Elternbeiträge

Der Elternbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang.

§ 3 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz). Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,

- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 Euro bzw. 150 Euro,
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
- Wohngeld und
- die Eigenheimzulage.

(2) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben. Versäumen die Eltern die Vorlage von Nachweisen ihres Einkommens, wird der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht. Zu den Pflichten der Eltern zählt es im Rahmen des Betreuungsvertrags, Veränderungen des Einkommens ohne Ausnahme mitzuteilen.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus dem Jahresnettoeinkommen sowie sonstiger Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Alternativen:

(1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz).

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das Jahresbruttoeinkommen, dass aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.

(4) Von dem Jahresbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 Euro liegt.

(5) Bezieht ein Personensorgeberechtigter Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des

Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 4 dem Einkommen wieder ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Dienstverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen.

(6) Von dem Jahresbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen werden außerdem nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrennt lebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten abgezogen.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.

(2) Die Grundlage des Kostenbeitrags bezieht sich auf die Betreuungszeit von

- Krippe und Kindergarten: 6 bis 8 Stunden
- Hort: 4 bis 6 Stunden.

(3) Entsprechend des täglichen Betreuungsumfangs ergibt sich folgende prozentuale Staffelung des Elternbeitrags:

Krippe (100 % der Gesamtplatzkosten)	
Betreuungszeit in Stunden	**Beitragssatz**
4 bis 6	70 %
über 6 bis 8	80 %
über 8 bis 10	90 %
über 10	100 %

Kindergarten (70 % der Gesamtplatzkosten)	
Betreuungszeit in Stunden	**Beitragssatz**
4 bis 6	49 %
über 6 bis 8	56 %
über 8 bis 10	63 %
über 10	70 %

Hort (35 % der Gesamtplatzkosten)	
Betreuungszeit in Stunden	**Beitragssatz**
2 bis 4	28 %
über 4 bis 6	32 %
über 6 bis 8	35 %

Alternative bei nicht gemischten Einrichtungen:

Krippe und Kindergarten	
Betreuungszeit in Stunden	**Beitragssatz**
4 bis 6	70 %
über 6 bis 8	80 %
über 8 bis 10	90 %
über 10	100 %

Hort	
Betreuungszeit in Stunden	**Beitragssatz**
2 bis 4	80 %
über 4 bis 6	90 %
über 6 bis 8	100 %

Alternative zu Abs. 2 und 3:

Festsetzung der Höchstsätze gesondert für jede Betreuungsstufe.

(4) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind (Anlage), bei der Geburt eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 20 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigen Kindern nicht erhoben.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	**Beitragszahlung je betreutem Kind**
1	100 %
2	80 %

3	60 %
4	40 %
5	20 %
6	Beitragsfreiheit

Alternative:

(5) Haben Elternbeitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, verringert sich die Bemessungsgrundlage des Elternbeitrags, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage)

- bei zwei unterhaltberechtigten Kindern um 6.000 Euro,
- bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 12.000 Euro und
- bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 18.000 Euro des nach § ... anzurechnenden Jahreseinkommens.

Bei fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag ist bis zum … (z.B. 3., 10. oder 15.) eines jeden Monats fällig.

E. Musterelternbeitragssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde … (Name) werden entsprechend § 17 KitaG und auf der Grundlage dieser Elternbeitragssatzung Elternbeiträge erhoben.

§ 2 Elternbeitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB). Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Beitragspflicht besteht während der Eingewöhnungszeit und während der tatsächlichen Abwesenheit des Kindes von bis zu 2 Monaten Dauer.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 4 Maßstab für den Elternbeitrag

Der Elternbeitrag bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie und dem vereinbarten Betreuungsumfang.

§ 5 Höhe des Elternbeitrags

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Elternbeitragssatzung ist.

(2) Entsprechend des täglichen Betreuungsumfangs ergibt sich folgende prozentuale Staffelung des Elternbeitrags:

Krippe (100 % der Gesamtplatzkosten)	
Betreuungszeit in Stunden	**Beitragssatz**
4 bis 6	70 %
über 6 bis 8	80 %
über 8 bis 10	90 %
über 10	100 %

Kindergarten (70 % der Gesamtplatzkosten)	
Betreuungszeit in Stunden	**Beitragssatz**
4 bis 6	49 %
über 6 bis 8	56 %
über 8 bis 10	63 %
über 10	70 %

Hort (35 % der Gesamtplatzkosten)	
Betreuungszeit in Stunden	**Beitragssatz**
2 bis 4	28 %
über 4 bis 6	32 %
über 6 bis 8	35 %

Alternative bei nicht gemischten Einrichtungen:

Krippe und Kindergarten	
Betreuungszeit in Stunden	**Beitragssatz**
4 bis 6	70 %
über 6 bis 8	80 %
über 8 bis 10	90 %
über 10	100 %

Hort	
Betreuungszeit in Stunden	**Beitragssatz**
2 bis 4	80 %
über 4 bis 6	90 %
über 6 bis 8	100 %

Alternative: Festsetzung der Höchstsätze gesondert für jede Betreuungsstufe.

(3) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle (Anlage), bei der Geburt eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 20 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigen Kindern nicht erhoben.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	**Beitragszahlung je betreutem Kind**
1	100 %
2	80 %
3	60 %
4	40 %
5	20 %
6	Beitragsfreiheit

Alternative:

(3) Haben Elternbeitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, verringert sich die Bemessungsgrundlage des Elternbeitrags, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage)

- bei zwei unterhaltberechtigten Kindern um 6.000 Euro,
- bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 12.000 Euro und
- bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 18.000 Euro des nach § 9 anzurechnenden Jahreseinkommens.

Bei fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 6 Einkommen

(1) Als Einkommen ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz) anzusetzen. Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 Euro bzw. 150 Euro,
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
- Wohngeld und
- die Eigenheimzulage.

(2) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben. Davon abweichend wird der Höchstsatz festgesetzt, wenn die Elternbeitragspflichtigen keine oder keine vollständigen Einkommensnachweise vorlegen.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus dem Jahresnettoeinkommen sowie sonstiger Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Alternative:

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz).

(3) Bemessungsgrundlage ist das Jahresbruttoeinkommen, dass aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.

(4) Von dem Jahresbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 Euro liegt.

(5) Bezieht ein Personensorgeberechtigter Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 4 dem Einkommen wieder ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Dienstverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen.

(6) Von dem Jahresbruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen werden außerdem nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrennt lebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten abgezogen.

§ 7 Fälligkeit des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag ist bis zum … (z.B. 3., 10. oder 15.) eines jeden Monats fällig.

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17, 17a und 18 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) sowie der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von folgenden Angeboten, sofern der Landkreis diese nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die zuständige Kommune übertragen hat:

- Kindertagespflege,
- Ergänzende Betreuung sowie
- Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Teltow-Fläming im Land Berlin.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege sowie der ergänzenden Betreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflege- bzw. Betreuungsperson und dem Jugendamt des Landkreises. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuung in Berlin ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.

(3) Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die ergänzenden Angebote richten sich an Kinder, die aufgrund einer besonderen familiären Situation eine Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten von traditionellen Betreuungsangeboten benötigen.

§ 2 Elternbeitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist jede/r Personensorgeberechtigte.

(2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Für die Eingewöhnungszeit wird kein Elternbeitrag erhoben.

(2) Die Beitragspflicht besteht auch, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).

(3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 4 Festsetzung und Höhe des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Er bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(2) Erbringt ein Beitragspflichtiger trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

(3) Der sich aus der Elternbeitragstabelle ergebende Elternbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind verringert sich der Elternbeitrag (siehe Seite 2 der Anlage zu dieser Satzung). Ein Elternbeitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

(4) Beginnt das Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats bzw. endet das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag festgesetzt. Bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Monats bzw. einem Betreuungsende vor dem 15. eines Monats wird der hälftige Beitrag erhoben.

(5) Für die Inanspruchnahme eines Angebots der ergänzenden Betreuung ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € monatlich zu entrichten.

§ 5 Erlass des Elternbeitrages/ Beitragsbefreiung

(1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag für das Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, die Hilfe gemäß § 19 SGB VIII erhalten oder für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33 oder 34 des SGB VIII erhalten, wird der Elternbeitrag gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG erhoben.

(3) Die in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten haben keinen Elternbeitrag zu zahlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,

4. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder

5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Als Nachweis ist der aktuelle Leistungsbescheid vorzulegen.

Die Personensorgeberechtigten haben auch dann keinen Elternbeitrag zu zahlen, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

Liegt kein Fall der Unzumutbarkeit nach den Sätzen 1 bis 4 vor und ist die Belastung der Personensorgeberechtigten mit einem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach den Sätzen 1 bis 3 vergleichbar sind, unzumutbar, so haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu stellen.

§ 6 Einkommen

(1) Maßgebend zur Berechnung ist in der Regel das in den letzten 12 Monaten vor der Betreuung erzielte Nettoeinkommen. Die „Erklärung zum Einkommen“ ist einzureichen.

(2) Ändert sich das Einkommen eines Elternteils bzw. beider Elternteile mit Aufnahme des Kindes in die Betreuung, wird das aktuelle Einkommen des Elternteils bzw. beider Elternteile für die Ermittlung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

(3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Das gilt auch für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren.
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.

(4) Zum Einkommen gehören alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

2. der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz,

3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie

4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

(5) Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld, soweit er einen Betrag von 300 € (bzw. 150 € bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes) überschreitet.

Das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.

(6) Von dem Einkommen sind abzuziehen

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,

- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten, sowie

- Unterhaltsverpflichtungen.

Die beitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

(7) Das Jugendamt des Landkreises behält sich eine jährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse vor.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind. Dazu ist die „Erklärung zum Einkommen“ (siehe Anlage) einzureichen und zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise beizufügen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrags haben kann, insbesondere Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wirkt sich die Änderung des Einkommens auf die Beitragsstufe aus, wird der Elternbeitrag neu festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto des Landkreises Teltow-Fläming einzuzahlen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2015 (Vorlagennummer: 5-2567/15-II) außer Kraft.

Luckenwalde, 15. Dezember 2020

Wehlan
Landrätin

Anlage zur Satzung

Elternbeitragstabelle

Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen in €)		Krippe				Kiga				Hort		
		vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden										
		bis 6	über 6 bis unter 8	8 bis unter 10	10*	bis 6	über 6 bis unter 8	8 bis unter 10	10	bis 4	über 4 bis 6	über 6 bis 8
		Staffelung des Elternbeitrags										
über	bis	70%	80%	90%	100%	70%	80%	90%	100%	80%	90%	100%
		Höchstbeitrag pro Monat in €										
70.000		211,40	241,60	271,80	302,00	160,30	183,20	206,10	229,00	120,80	135,90	151,00
67.500	70.000	201,83	230,52	259,21	287,90	153,29	175,04	196,80	218,55	115,76	130,11	144,45
65.000	67.500	192,26	219,44	246,62	273,80	146,27	166,88	187,49	208,10	110,72	124,31	137,90
62.500	65.000	182,69	208,36	234,03	259,70	139,26	158,72	178,19	197,65	105,68	118,52	131,35
60.000	62.500	173,12	197,28	221,44	245,60	132,24	150,56	168,88	187,20	100,64	112,72	124,80
57.500	60.000	163,55	186,20	208,85	231,50	125,23	142,40	159,58	176,75	95,60	106,93	118,25
55.000	57.500	153,98	175,12	196,26	217,40	118,21	134,24	150,27	166,30	90,56	101,13	111,70
52.500	55.000	144,41	164,04	183,67	203,30	111,20	126,08	140,97	155,85	85,52	95,34	105,15
50.000	52.500	134,84	152,96	171,08	189,20	104,18	117,92	131,66	145,40	80,48	89,54	98,60
47.500	50.000	125,27	141,88	158,49	175,10	97,17	109,76	122,36	134,95	75,44	83,75	92,05
45.000	47.500	115,70	130,80	145,90	161,00	90,15	101,60	113,05	124,50	70,40	77,95	85,50
42.500	45.000	106,13	119,72	133,31	146,90	83,14	93,44	103,75	114,05	65,36	72,16	78,95
40.000	42.500	96,56	108,64	120,72	132,80	76,12	85,28	94,44	103,60	60,32	66,36	72,40
37.500	40.000	86,99	97,56	108,13	118,70	69,11	77,12	85,13	93,15	55,28	60,57	65,85
35.000	37.500	77,42	86,48	95,54	104,60	62,09	68,96	75,83	82,70	50,24	54,77	59,30
32.500	35.000	67,85	75,40	82,95	90,50	55,08	60,80	66,52	72,25	45,20	48,98	52,75
30.000	32.500	58,28	64,32	70,36	76,40	48,06	52,64	57,22	61,80	40,16	43,18	46,20
27.500	30.000	48,71	53,24	57,77	62,30	41,05	44,48	47,91	51,35	35,12	37,39	39,65
25.000	27.500	39,14	42,16	45,18	48,20	34,03	36,32	38,61	40,90	30,08	31,59	33,10
22.500	25.000	29,57	31,08	32,59	34,10	27,02	28,16	29,30	30,45	25,04	25,80	26,55
20.000	22.500	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
0	20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Elternbeitrag reduziert sich ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf folgende Anteile je betreutem Kind:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5	6
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	80%	53%	40%	20%	0%

*erfasst auch die Einzelfälle in denen aufgrund der familiären Situation eine Betreuung über 10 Stunden erforderlich ist